Die

Gleichstellung der Juden

mit den

christlichen Staatsbürgern.

„Haben wir nicht Alle Einen Vater?
Hat uns nicht Ein Gott erschaffen?"
Maleachi 2, 10

Die

Gleichstellung der Juden

mit den

christlichen Staatsbürgern,

nach ihrer

Möglichkeit und Wirklichkeit

in

geschichtlichen Beispielen

gezeigt

von

D. Georg Wilhelm Böhmer.

Fratrem ne desere frater!

Virg.

Göttingen,
gedruckt in der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei.
1833.

296.23

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY

Vorwort.

Ich übergebe dem Publikum hier einige Abhandlungen über einen Gegenstand, der ohnstreitig einen der ersten Plätze unter den staatsrechtlichen Fragen unsrer Tage behauptet. Ich zeigte zuerst die erstaunenswürdigen Fortschritte, welche die Entscheidung dieser Frage seit einem halben Jahrhundert gemacht hat, und wendete mich sodann zu einer möglichst anschaulichen Beleuchtung der vornehmsten, dagegen zu Tage geförderten, größtentheils von Glaubenshaß und Geschichtsunkunde eingegebenen, Einwendungen. So klein diese Schrift ist, so wird sie doch hoffentlich nicht den Vorwurf verdienen, den nicht ganz selten die Verfasser größerer Werke unbewußt sich selbst durch das Geständniß machen, daß ihr Werk nichts Neues enthalte. Glücklich werde ich mich schätzen, wenn diese kleine Schrift nicht für unwürdig erkannt werden wird, unter den Acten dieser weltgeschichtlichen Verhandlungen ein Plätzchen in Anspruch nehmen zu dürfen.

Da es nicht meine Absicht war, in einer Anzahl von Beispielen den gewählten Gegenstand zu erschöpfen, so werde ich wegen manches Weggelassenen keinen Tadel verdienen; mit Dankbarkeit werde ich jedoch jede merkwürdige Mittheilung aufnehmen, die mir zur Veredlung meiner Arbeit gemacht werden dürfte.

Sollte namentlich in der Würdigung der, bis jetzt von keinem mir bekannten Schriftsteller ausgezeichneten, Verdienste meines verewigten Großvaters („tam chari Capitis"!) um eine vorurtheilsfreie und gründliche Behandlung dieses Gegenstandes die Familienliebe mein Urtheil irre geleitet haben, so kann jede dahin gehörige Berichtigung mir in litterairischer Hinsicht nicht anders als willkommen seyn, und mit Dankbarkeit werde ich von derselben Gebrauch machen, wozu vielleicht eine, seit mehrern Jahren vorbereitete, bis jetzt meines Wissens auf deutschem Boden in keiner eignen Schrift behandelte, Untersuchung: „über die Ehen zwischen Juden und Christen" mir Gelegenheit darbieten dürfte.

Ich benutze die gegenwärtige, um eine mich selbst betreffende Ungenauigkeit in dem Hartmannschen Register der hiesigen gelehrten Anzeigen von 1783 — 1822 Th. 1. S. 588, zu berichtigen. Der Verf. dieses Artikels hat meinen Namen mit 2 multiplizirt, indem er a) einen Theil meiner litterairischen

Producte dem anfänglichen Instituts-Assessor, G. W. Böhmer, b) einen andern dem Doctor eben dieses Namens beilegt, eine Zweieinigkeit, wofür ich um so mehr mich bedanke, da die Zahl meiner wissenschaftlichen Versuche ohnehin so mäßig ist, daß sie — die bei günstigern Verhältnissen bedeutend größer seyn würde — durchaus keiner solchen Nachhülfe bedarf. — Daß in meines Freundes, Herrn Professor Saalfeld's, Fortsetzung des Pütter'schen Versuchs einer akademischen Gelehrtengeschichte der hiesigen Universität mein Name keine Stelle im Register erhalten hat, ohngeachtet der Artikel beinahe 3 Seiten im Texte (S. 416—418.) ausfüllt, und — daß mein Name als Verfasser der mir durch Allerhöchstes Rescript vom 2. Dec. 1816 in den huldvollsten Ausdrücken übertragnen, und in diesem Augenblicke mit ungeschwächter Anstrengung bis zum 12ten Bande gediehenen, Ausarbeitung des juristischen Realkatalogs, in den Staatskalendern dieses Königreichs seit einigen Jahren fehlt, ohngeachtet mir bis auf das laufende die verehrungswerthesten Beweise der hohen Zufriedenheit mit meinen pflichtschuldigsten Bemühungen zu Theil wurden — ist wol nur unter die, durch Druckfehler bewirkten, Auslassungen zu rechnen. —

Wenn übrigens durch den jetzt folgenden Inhalt der Geist des so vielfältig verläumdeten Jahr-

hunderts in einem hochachtungswerthen Lichte sich zeigt, wenn der Verstand der noch in ihrem Entschlusse wankenden Machthaber und ihrer edlen Gehülfen auf dem Wege des Herzens für eins der würdigsten Interessen der Menschheit gewonnen werden könnte — wie glücklich, wie siebenfach belohnt würde ich mich schätzen!

Göttingen,
am 15ten Jan. 1833.

Georg Wilhelm Böhmer.

Inhalts-Uebersicht.

I.

Fortschritte der neuern Zeit, rücksichtlich auf die bürgerliche Gleichstellung der Bekenner des jüdischen Glaubens mit den Bekennern des Christenthums. S. 1.

II.

Beleuchtung einiger neuern Bedenklichkeiten gegen die bürgerliche Gleichstellung der Bekenner des jüdischen Glaubens, besonders in Rücksicht auf den religiösen und moralischen Charakter der Juden durch geschichtliche Beispiele erläutert. S. 28.

1. Religion. S. 30.
2. Sittlichkeit. S. 36.
   - A. Edelmuth. S. 39.
   - B. Uneigennützigkeit. Ehrlichkeit. S. 48.
   - C. Selbstverleugnung. S. 53.
   - D. Vaterlandsliebe. Militairdienst. S. 54.
   - E. Menschenliebe. S. 66.

Druckfehler.

S. 9. Z. 18. ſtatt zugeſetzten lies: zugeſagten.
— 10 — 6 v. u. ſtatt vorigen l. vorletzten.
— 17 — 7 iſt ſie wegzuſtreichen.
— 24 — 12 v. u. lies: Iſraeliten.
— 26 — 10 ſt. gehaltenen l. gehaltene.
— 27 — 6 v. u. l. Klüber's.
— 30 — 1 v. u. nach daß ſetze hinzu: die
— 33 — 9 ſt. ſehen l. geſehen.
— 48 — 7 v. u. ſt. anwor l. answer.
— 51 — 2 v. u. ſt. libertius l. libentius.

I.

Fortschritte der neuern Zeit rücksichtlich auf die bürgerliche Gleichstellung der Bekenner des jüdischen Glaubens.

Die bürgerliche Gleichstellung der in allen fünf Welttheilen und ganz besonders in Europa zerstreuten, durch Glauben, Sitten und Sprache von den übrigen Bewohnern streng geschiednen Ueberbleibsel dieses durch Glück und Unglück, durch Züge höherer Bildung wie durch die roheste Barbarei und durch ihren noch überall, mehr oder minder fortdaurenden Einfluß auf Denkart und Verfassung unsers Welttheils merkwürdigen Volks gehört ohne allen Zweifel zu den schwersten und wichtigsten Aufgaben der gesetzgebenden Weisheit. Der Streit darüber wird durch eine so unübersehbare Menge von Schriften und einzelnen Abhandlungen beurkundet, daß noch kein neuerer Schriftsteller auch nur den Versuch gewagt hat, eine vollständige Litteratur derselben zu liefern.

Die Geschichte dieses Volks seit der Zerstörung der Hauptstadt seines vormaligen Reichs ist eine wahre Leidensgeschichte. Statt die Grundsätze des Christenthums in der Aufnahme und Behandlung zufluchtsuchender Unglücklichen auf der Probe zu zeigen, erlaubte man sich die schreiendste Verletzung derselben. Fast überall versagte man ihnen einen Theil der heiligsten Menschenrechte, an bürgerliche Rechte und Freiheiten war wenig oder gar nicht zu denken. Das Wenige was man ihnen gestattete, war dürftiges Almosen, das man nach Willkür, unter irgend einem Vorwande zurücknahm; selbst das Leben schien ihnen nur auf augenblickliche Kündigung von Seiten derjenigen, welche es schützen und die Erreichung seiner Zwecke befördern sollten, verliehen zu seyn. Um nur ein einziges Beispiel hier anzuführen, so heißt es in einer Chronik des 14ten Jahrhunderts [1]): „In diesem Jahre (1349) „war ein großes Sterben in Thüringen und sonderlich zu Erfurt waren alle Kirchhöfe mit Todten „erfüllet..... Und dieweil man die Juden verdächtig hielt, daß sie dieses Sterbens etwa eine Ursach gewesen seyn sollten, daß man ihnen Schuld „gab, sie hätten die Brunnen vergiftet, wurden

1) Im Auszuge mitgetheilt in Ju. Henn. Böhmer diss. de cauta Judaeorum tolerantia (Hal. 1708.) §. 7.

„sie alle die Fasten über zu Gotha, Isenach, Creutz-
„burg, Arnstadt, Ilmen, Neber, Weyhe, Denn-
„stedt, Herbsleben, Thomasbrück, Frankenhausen,
„Sondershausen und Weißensee erschlagen. In
„Erfurt wohnten dazumal 3000 Juden. Die an-
„dern liefen zusammen in ihre Häuser, steckten sie
„an und verbrannten sich selbst darinnen." Wer bei diesen und ähnlichen Verfolgungen dem Schwerte oder der Verzweiflung entging, sah sich genöthigt, unter den drückendsten Entbehrungen als Sclave der Großen und Mächtigen sein trauriges Daseyn fortzuschleppen. Die Benennung kaiserliche Kammerknechte ist aus unzähligen Urkunden und Schriften des Mittelalters als eigenthümliches Merkmal der Nachkommen dieses, einst als Schooßkind der Gottheit hochgepriesenen, Völkerstammes bekannt. Noch war es Glück im Unglück für sie, daß sie unter den unmittelbaren Befehlen der Kaiser standen, die wenigstens manches thaten, um ihr Schicksal zu mildern und der Habsucht und Grausamkeit einzelner Reichsstände Einhalt zu thun. Wie weit sich die letztern zuweilen vergessen konnten, beweist unter andern das Beispiel eines deutschen Fürsten, welcher noch im Anfange des 17ten Jahrhunderts sämmtliche in einer nicht unbedeutenden Stadt seines Gebietes wohnhaften Juden, gleich einer Sache, an zwei seiner Lieblinge solchergestalt verschenkte, daß sie, wie die vor uns liegende Schenkungsurkunde

v. J. 1635. sich ausdrückt, „alle ihre (der gedach-
„ten Juden) Güter, wo dieselben anzutreffen und
„bei (Personen) geistlichen oder weltlichen Standes
„stehen oder verlehnt seyn, confisciren, zu sich
„nehmen, für das ihrige behalten und sie
„alsdann darauf ziehen lassen mögen, wo-
„selbst sie vermeinen, für sich und die ihrigen Ge-
„leit und Sicherheit zu haben." Hier wurde ihnen demnach ohne Urtheil und Recht Sicherheit, das erste aller Lebensgüter, entzogen und, ihres gesammten Vermögens mithin aller Existenzmittel beraubt, wurden sie des Landes verwiesen, gleich Thieren, welche eine boshafte Hand ihres schützenden Gefieders bis auf die Flügel berauben und sodann nöthigen wollte, sich ins Blaue hinauf zu schwingen! —

Weiter konnte die Entmenschung der Nachkommen Israels wohl schwerlich getrieben werden. Mit Erscheinungen dieser Art hatte die gefühlloseste Unduldsamkeit ihre höchste Stuffe erreicht, die wie bei jedem andern heilbaren Uebel den Wendepunct einer lichtern Zukunft abgibt. Noch einige Menschenalter hindurch wetteiferten theologische und juristische Federn, dieses einst so hochgestellte Volk zu schmähen und zu verläumden, aber ihre Wirkungen glichen einem Wetterleuchten, welches, ohne zu zünden, nur dazu diente, die schwarze Nacht aus der es hervorging, so viel sichtbarer zu machen. Mit den Fortschritten der Staatswissenschaften bil-

deten sich allmälig auch hinsichtlich dieser Fremdlinge edlere Grundsätze und das achtzehnte so wie das erste Drittheil des jetzigen Jahrhunderts erfüllten den schönen Beruf, sie nach und nach in einzelnen Ländern unsers Welttheils mit der muthvollsten Entschlossenheit geltend zu machen. Just Henning Böhmer, ein geborner Hannoveraner, nachheriger Kanzler der Universität Halle, brach in Deutschland durch rauhe Felsenstücke die Bahn, wenigstens ist uns keine Schrift eines deutschen Gelehrten bekannt, welche vor der erwähnten, nur 5 Bogen starken, akademischen Streitschrift über die umsichtige Duldung der Juden diesen Gegenstand mit größerer oder auch nur gleicher Gründlichkeit in philosophischer und staatsrechtlicher Hinsicht behandelt hätte. In gediegener Kürze schildert er den kläglichen Zustand der damaligen Juden, untersucht die Ursachen desselben und gibt Mittel und Wege an, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichtigkeitsregeln, ihn wenigstens zu jener Höhe zurückzuführen, auf welcher er sich zu den Zeiten der heidnischen und der ersten christlichen Kaiser befand. Ganz besonders empfiehlt er die Zulassung der Juden zur Erlernung und Ausübung bürgerlicher Handthierungen und Gewerbe als das sicherste Mittel, sie zu veredlen und dem, ihnen durch die Ausschliessung von den Lehr- und Unterrichts-Anstalten der Christen zur traurigen Nothwendigkeit

gewordenen Wucher zu steuern. Wenn man einige wenige, durch den Geist jener Zeit erklärbare, theologische Härten ausnimmt, so enthielt diese Schrift auf wenigen Bogen das Gediegenste von demjenigen, was ein Dohm [2]), Gregoire [3]) und andere Männer von Kopf und Herz in dem Laufe eben dieses Jahrhunderts zur Veredlung dieser gedrückten Menschenklasse zu Tage förderten. Die Schriften der beiden letztern und ihrer Nachfolger ebneten mit ausdaurender Beharrlichkeit die Felsenbahn, welche der erste gebrochen hatte; sie drangen bis zu den Stuffen der Throne und verbreiteten hier über die Rechte und Ansprüche dieser zur unwürdigsten Knechtschaft herabgewürdigten Einwohner-Classe, so wie über die Nichtigkeit der Beschönigungsgründe des bis dahin gegen dieselben beobachteten Verfahrens ein Licht, das kein Jahrhun-

---

2) Chr. Wilh. v. Dohm über die bürgerliche Verbeßrung der Juden. Theil 1. Berlin u. Stettin. 1781. Thl. 2. 1783. 8. Französisch: von Bernouilli. Dessau. 1783.

3) Gregoire Essai sur la régénération physique, morale et politique des Juifs. Strasb. 1788. Ebendas. Observations nouvelles sur les Juifs et specialement sur ceux d'Amsterdam et de Francfort. Par. 1806. 8. Deutsch: in Stäudlin's Magazin für Religion und Kirchengesch. B. IV. S. 523.

dert wird jemals wieder auslöschen können. „Die große Frage, sagt der letztgenannte Schriftsteller [4]), läuft darauf hinaus, zu wissen, ob die Juden — Menschen sind... Einen Theil des Volks der gesellschaftlichen Vortheile berauben, heißt seine Unzufriedenheit begründen, seine Klagen rechtfertigen; alle Mitglieder der Staatsfamilie müssen nach einerlei Gesetzen gerichtet werden, die nämlichen Rechte ausüben, die nämlichen Pflichten erfüllen. Der Grad von Achtung für jeden einzelnen Menschen muß nach seiner Nützlichkeit, seinen Tugenden und dem Gebrauch seiner Talente bestimmt werden." — Ganz in diesem Geiste sagte schon Böhmer: „Duldung ist die unterste Stuffe der Liebe, ist eine wesentliche Folge des Bandes, womit die Natur alle Menschen umschlungen hat; sie ist ein Gebot der natürlichen Vernunft und das eigenthümliche Kennzeichen, wodurch man gesittete Völker von Barbaren zu unterscheiden pflegt. Wenn sie in der Religion von uns abweichen, so sind sie nicht verschieden in der Verwandschaft des Bluts, denn sie sind eben so wohl Menschen als die Christen und haben daher gleiche Ansprüche mit andern auf die Rechte, welche dieser Stand der Menschheit begründet." — — Auch in bürgerlichen Sachen soll-

4) Gregoire supplement aux nouvelles observations sur les Juifs. (1809.) p. 15 et 16.

ten sie, sobald nicht einleuchtende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, gleiches Recht mit den Christen genießen und nach gemeinschaftlichen Gesetzen gerichtet werden. — — Was dem Einen Recht ist, soll auch für den andern Recht seyn, und Haß und Entwürdigung dürfen nicht den Maasstab abgeben, mit welchem man den Genuß der Rechtsgleichheit abmißt" 5).

Es konnte nicht fehlen, daß Grundsätze dieser Art mit den Fortschritten der philosophischen und theologischen Wissenschaften im Laufe des 18ten Jahrhunderts einen immer größern Spielraum gewannen und nach und nach bei einzelnen Staatsregierungen in schöne That übergingen. Nordamerika, durch Fränklin's weit verbreitete Schriften für jede Veredlung gestimmt, legte zuerst Hand an das große Werk, welches die Unbilden finstrer Jahrhunderte, so viel möglich, versöhnen und allen übrigen Welttheilen als hellglänzendes Beispiel vorleuchten sollte. „Kein Mensch — heißt es in der Pensylvanischen Verfassungs-Urkunde vom 28sten Sept. 1776. Cap. 1. Artik. 2. — welcher das Da-

5) Ju. He. Böhmer a. a. O. verglichen Dessen Jus ecclesiast. Protest. T. IV. Lib. 5. Tit. VI. §. 57; ein Auszug des wesentlichsten jener frühern Schrift, vorzüglich in kirchenrechtlicher Hinsicht, mit Weglassungen und Vermehrungen, wie der Zweck des angeführten Werks sie mit sich brachte.

seyn eines Gottes erkannt, kann irgend eines bürgerlichen Rechtes gesetzlich beraubt oder in Rücksicht auf seine Religions-Gesinnung gekränkt werden." Hier war das Uebel bei der Wurzel gefaßt, die Scheidewand, welche Menschen von Menschen, Bürger von Fremdlingen sonderte, fiel zusammen und die bürgerliche Gleichstellung der Bekenner aller im Staate aufgenommenen Religionen wurde in den bestimmtesten Ausdrücken verkündet. Frankreich blieb nicht hinter diesem hochherzigen Beispiele zurück. Auf den Bericht des, bereits mit Achtung genannten, Bischofs Gregoire erließ die National-Versammlung am 27. September 1791 ein, am folgenden 13. November sanctionirtes, Decret welches allen und jeden Bewohnern dieses Königreichs, die sich verbindlich machen, alle durch die Constitution vorgeschriebene Pflichten zu erfüllen, ein Recht auf alle durch dieselbe zugesetzten Vortheile zuerkennt, alle namentlich in Rücksicht jüdischer Glaubensgenossen entgegen stehende Verfügungen aufhebt und sämmtliche Israeliten des Königreichs auffordert, durch Ablegung des Bürgereides sich diese Vortheile anzueignen. Mehrere deshalb entstandne Schwierigkeiten wurden durch eine, von dem damaligen Staatsoberhaupte im Jahre 1806 zusammen berufene, Versammlung jüdischer Deputirten mit Verstand und edler Hingebung ausgeglichen und ein im folgenden Jahre (seit dem 9.

Februar 1807) auf den Wunsch dieser Versammlung unter dem Schutze des Staats zusammengetretenes Sanhedrim vollendete, was die erste begonnen hatte und stempelte die Beschlüsse derselben zu religiösen Gesetzen [6]). Wie sehr auch diese Maasregel in ihrem Erfolge den Erwartungen der Nation entsprach, beweist unter andern ein Gesetz

6) Gesammelte Actenstücke und öffentliche Verhandlung über die Verbeßrung des Zustandes der Juden in Frankreich, herausgegeben Alex. Bran. Hamburg. 1807. Heft 1 — 8. in 8. (mit dem Bildniß von Furtado, Präsident der Versammlung der Israeliten zu Paris und mit der Uebersetzung des, von demselben handschriftlich mitgetheilten, Protocolls aller Sitzungen dieser Versammlung. — „Unverkennbar, daß den Sanhedrim Achtung für Wahrheit, Recht und Bürgerpflicht leitete," sagt bei dieser Veranlassung ein Geschichtschreiber, den man gewiß keiner partheilichen Vorliebe für die Nachkommen Israels beschuldigen wird, Jo. Math. Schröckh, in der neuesten Kirchengesch. B. IX. S. 499. Deputirte von Amsterdam, Frankfurt a. M. ꝛc. bezeugten der Versammlung ihre freudige Beistimmung, und noch im vorigen Jahre (1831) faßte die zweite Kammer der badischen Ständeversammlung einen förmlichen Beschluß, die Regierung zu ersuchen, eine ähnliche Versammlung von Abgeordneten der Israeliten des Landes zu veranlassen. Das laufende Jahr 1833 wird sie begrüßen. —

v. J. 1830, welches die jüdische Geistlichkeit der, bis dahin vorzugsweise begünstigten, katholischen gleichstellte und ihr für die Zukunft ihren Gehalt aus der Staatskasse bewilligte. Das Zeugniß, welches bei dieser Gelegenheit der Minister des öffentlichen Unterrichts, Mérilhou, den in Frankreich angesiedelten, eine Bevölkerung von etwa 150,000 Seelen ausmachenden, Israeliten beilegte, hat einen welthistorischen Werth. „Die Israeliten, sagt er u. a., waren Wucherer, so lange man sie außer Stand setzte, etwas anders zu seyn. . . Doch seit den Wohlthaten der constituirenden Versammlung haben sie sich mit uns vereinigt, sie haben in unsern Heeren gekämpft, ihr Blut floß auf denselben Schlachtfeldern, sie haben unsre Begeistrung, unsre Pflichten getheilt. . . In den öffentlichen Aemtern zu welchen sie berufen wurden, in den Wissenschaften, den Künsten, der Industrie haben sie bei uns in dem Zeitraum eines Vierteljahrhunderts die Verläumdungen ihrer Gegner auf die edelste Art widerlegt [7]). Auch in Holland, das schon ein Jahrhundert früher der Zufluchtsort aller gerechten und großartigen Ideen, welche das damalige Zeitalter tragen konnte, gewesen war, blieb dieses Beispiel nicht ohne Nachfolge. Durch ein Decret

---

7) Preuß. Staatszeitung. 1830. Nr. 343. 345. 1831. Nr. 40. 41.

vom 2. September 1796 wurden die israelitischen Einwohner dieses Landes, deren Anzahl sich damals auf 60000 belaufen konnte, allen andern batavischen Bürgern bei Uebernahme gleicher Pflichten auf das Vollkommenste gleich gestellt. „Kein Jude, heißt es in dem 1. Artikel dieses Decrets, soll von einigen Rechten oder Vortheilen ausgeschlossen werden, die mit dem batavischen Bürgerrechte verknüpft sind, und die er zu genießen wünschen möchte, unter der Bedingung, daß er alle die Erfordernisse besitzt, und alle die Verpflichtungen erfüllt, die durch die allgemeine Constitution von jedem Staatsbürger gefordert werden. Auch in der spätern Constitution (Art. 34.) vom Jahre 1815 wird sämmtlichen Religionsverwandten ohne Unterschied ein gleicher Schutz mit der hochherzigen Erklärung zugesichert, daß sie insgesammt gleiche bürgerliche Rechte genießen und gleiche Ansprüche auf Würden, Aemter und Bedienungen haben. Nach einer mehr als 30jährigen Erfahrung wurde bei den verschiedenen Regierungswechseln auch nicht von Weitem daran gedacht, die Gleichstellung der Israeliten dieses Königreichs zu beschränken; selbst in die Verfassungs-Urkunde des von demselben getrennten Königreichs Belgien sind eben diese Grundsätze als ein heiliges Erbstück übergegangen. — Auch in Großbrittannien genießen die Juden mit den übrigen Staats-An-

gehörigen völlig gleiche bürgerliche Rechte. Nur dem Rechte der Theilnahme an der Volksvertretung steht von ihrer Seite noch eine, nur auf kirchliche Rechtgläubigkeit berechnete, Eidesformel entgegen, welche allem Ansehen nach in einer der nächsten Parlaments-Sitzungen die zur gänzlichen Emancipation dieses achtungswerthen Theils der britischen Bevölkerung nöthigen Abänderungen erhalten wird. Eine deshalb schon im Jahre 1830 von Sir Robert Grant eingebrachte Bill wurde zwar von 228 Stimmen gegen 168 verworfen, aber schon ist eine nahe Wiederholung derselben im Unterhause verkündigt, und alles läßt hoffen, daß der Erfolg dieser Bill auch die letzte Unbilligkeit gegen diesen Theil der Staatsbürger ausgleichen wird. Wie achtungsvoll man in der Hauptstadt des Reichs von ihnen denkt, zeigt u. a. der Umstand, daß bald nach jener, durch eine höchst interessante Discussion merkwürdigen, Sitzung der Gemeinderath von London aus freiem Antriebe sämmtlichen dort seßhaften Juden das volle Stadtbürgerrecht zum Geschenk machte [8]).

In Rußland gab Kaiser Alexander I. durch

8) Interessante Nachrichten über die Schicksale der Juden in England findet man in Gentlemans Magazine Band 80. Theil 1. S. 15 — 18 und Th. 2. S. 12 — 14. S. 27. 28. S. 109 — 111. u. S. 235 — 239 unter der Aufschrift: Progress and practice of Jews in England.

ein Ukas vom 9. Dec. 1804 über die gesetzliche Festsetzung der bürgerlichen Verfassung der Hebräer, mehr als einer Million seiner Unterthanen ihre bürgerliche Existenz und Freiheit zurück. Den Weg zu Wissenschaften, Künsten, Ackerbau und Handthierungen aller Art wird ihnen unter den ermunterndsten und billigsten Bedingungen geöffnet; denjenigen, die sich durch Kenntnisse oder durch dem Staate geleistete Dienste auszeichnen, wird im Namen des Staats Anerkennung und verhältnißmäßige Belohnung versprochen. Der Wirkungskreis der Rabbiner wird auf Religionsgebräuche und Lehrvorträge in der Synagoge beschränkt; auch fremde und durchreisende Israeliten sollen, sobald es nicht offenbare Landstreicher sind, den vollen Schutz der Gesetze im Kaiserreiche genießen. — In Dänemark hatten schon König Christian **IV.** und dessen Nachfolger ihren israelitischen Unterthanen den Bürgerbrief ertheilt. Diese bekleideten bis zu Ende der Regierung K. Friedrichs **IV.** ansehnliche Bedienungen, nur von Handwerken waren sie ausgeschlossen. Durch ein königliches Edict vom 29. März 1814, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend wurde auch diesem Bedürfniß großherzig abgeholfen. Nach dem Inhalte dieses Edicts sollen die Bekenner der mosaischen Religion in diesem Königreiche gleich

allen übrigen Unterthanen von keinerlei erlaubtem Gewerbe ausgeschlossen seyn, wogegen sie mit Vorbehalt einiger ausdrücklich bezeichneten Ausnahmen, auf alle und jede Weise nach den bürgerlichen Gesetzen des Landes sich richten sollen. Auch in Rücksicht auf israelitische Religions- und Unterrichtsanstalten, so wie über Beurkundung des Civilstandes und verwandte Gegenstände enthält dieses Edict beachtungswerthe Verfügungen, nach welchen u. a. bei jeder Synagoge ein vom Staatsoberhaupte zu ernennender Pastor oder Katechet angestellt werden soll, der zugleich Schullehrer seyn, von der Gemeinde besoldet und unter der Leitung eines jüdischen Oberpriesters in der Sprache des Landes seine Amtsgeschäfte versehen soll. — Fast überall hat die lindernde Hand der Zeit die Lasten dieser, einst so wüthend verfolgten, Menschenklasse gemildert. — Nur da, wo Priesterhaß fortdauernd mit seinem giftigen Gewebe die Throne umspann, konnten Duldung und thätiges Wohlwollen gegen die Bekenner des Judenthums nicht gedeihen, ihr Loos war fortdauernd — Verfolgung [9]).

9) „Odium Cleri fecit, vt tolerantia ais denegaretur, et ita tanquam extorres et sceleratissimi indigni iudicarentur, qui iure ceterorum ciuium fruerentur." Ju. He. Böhmer cit. diss. §. 10.

Die deutsche Gesetzgebung näherte sich zwar langsam, aber mit festem unaufhaltbaren Schritte den bessern Einsichten des Jahrhunderts. Man fing endlich an, sich der Nichtvollziehung eines schon im Zeitalter der Reformation in dem, auch in anderer Hinsicht höchst merkwürdigen, Jahre 1530 erlassenen Reichsgesetzes zu schämen, welches die Regierungen aufforderte, die von ihnen aufgenommenen Juden in den Stand zu setzen, sich des Wuchers zu enthalten und mit angemeßner Handthierung und Handarbeit zu ernähren [10]).

---

10) Die hierher gehörigen Worte der Reichspolizei-Ordnung v. J. 1530 (Tit. 27. §. 12.) sind folgende: „Damit sie ... ihre Leibesnahrung haben „mögen, wer denn Juden bei ihm leiden will, der „soll sie doch dermaßen bei ihm behalten, daß sie „sich des Wuchers und verbotenen wucherlichen „Kaufs enthalten und mit ziemlicher Handthierung und Handarbeit ernähren, wie eine „Obrigkeit dasselbe einem Unterthanen und dem „gemeinen Nutz zum besten und träglichsten zu „seyn ansehen und ermessen würde." Diese, die deutsche Gesetzgebung ehrende, Bestimmung wurde zwar ein halbes Jahrhundert später in der Reichspolizei-Ordnung v. J. 1577 (Tit. 20. §. 6.) ihrem wesentlichen Inhalte nach wiederholt, allein sie blieb auch hier ohne den gewünschten Vollzug. Die Regierungen, durch das Donnerwort angeblicher Zionswächter in einen feigen Schrecken

Man widerrief oder entkräftete stillschweigend einige der schreiendsten Ungerechtigkeiten gegen die Bekenner des jüdischen Glaubens und sann ernstlich auf Mittel, in jeder schönen Hinsicht ihr Loos zu verbessern. Joseph II., einst das Oberhaupt des deutschen Reiches, gab auch hier durch Verordnun-

---

versetzt, hatten sie zu viel mit Streitigkeiten über Glaubensartikel zu thun, als daß sie sich mit Werken der Liebe und mit reichsgesetzlichen Verbindlichkeiten hätten befassen können. Späterhin lähmten langwierige Kriege und das ganze Gefolge der von ihnen unzertrennlichen Uebel jene Hände, welche den hohen Beruf hatten, unabhängig von den Einwendungen einer kleinkreisigen Politik, die Vollziehung des Gesetzes zu sichern. Schon J. H. Böhmer erhob seine Stimme gegen die Folgewidrigkeit, mit welcher man sich hinsichtlich eines so wohlthätigen Gesetzes in Deutschland benahm, und empfahl angelegentlich dessen, seiner Ansicht nach, blos durch Unduldsamkeit der Christen gehemmte, Vollziehung. Allein auch sein Zeitalter war für die letztern noch nicht reif. „Haec saluberrima constitutio, sagt er u. a. (diss. cit. §. 15. vergl. Jus eccl. Prot. T. IV. Lib. 5. Tit. VI. §. 29.) hactenus plane in observantiam non est deducta, quamuis optandum esset vt deduceretur. .... Dum Christiani Judaeos omnes a suis collegiis arcent, ipsimet in causa sunt, quo minus Judaei certo opificio sese dedere possint."

gen für seine deutschen Erbländer ein Beispiel, welches von mehrern seiner Mitstände nachgeahmt, von wenigen übertroffen wurde. „Von Antretung Unsrer Regierung an, erklärt er in seinem Patent wegen Toleranz der Juden vom 2. Januar 1782, haben wir es einen unsrer vorzüglichsten Augenmerke seyn lassen, daß Alle Unsre Unterthanen, ohne Unterschied der Nation und Religion, sobald sie in unsern Staaten aufgenommen und geduldet sind, an dem öffentlichen Wohlstande, den wir durch Unsre Sorgfalt zu vergrößern wünschen, gemeinschaftlichen Antheil nehmen, eine gesetzmäßige Freiheit genießen, und auf jedem ehrbaren Wege zu Erwerbung ihres Unterhalts und Vergrößerung der allgemeinen Aemsigkeit kein Hinderniß finden sollen. Das Ziel, welches sich dieser große Monarch, namentlich in Rücksicht auf Juden vorsteckte, ging nach §. 7. dieses Patents hauptsächlich dahin, „sie durch bessere Unterrichtung und Aufklärung ihrer Jugend und durch Verwendung auf Wissenschaften, Künste und Handwerker dem Staate nützlicher und brauchbarer zu machen." Zur Erleichterung ihres Unterhalts und Verbreitung der nöthigen Erwerbungswege wurde sodann (§. 10.) ihnen gestattet, „alle Arten von Handwerken und Gewerben bei christlichen Meistern, allenfalls auch unter sich selbst

zu erlernen und in dieser Absicht sich bei christlichen Meistern als Lehrjungen aufzudingen oder als Gesellen zu arbeiten." In eben diesem Geiste erließ 15 Jahre später Josephs noch jetzt regierender, um die Gesetzgebung unsterblich verdienter Bruders-Sohn Franz II., eine organische Verordnung, welche diesen Wohlthaten noch neue hinzu fügte und zugleich mit weiser Umsicht die dadurch begründeten Erfordernisse und Pflichten entwickelte — eine Verordnung, die unter der Benennung: Patent über das Judenwesen vom 3. August 1797. die Achtung von Europa und den Dank der Israeliten in Anspruch nahm. Durch den 47sten Artikel dieses Patents wird den letztern nicht nur die Erlaubniß, als Lehrjungen und Gesellen zu arbeiten, bestätigt, sondern sie erhalten auch unter Nachweisung der vorgeschriebenen Eigenschaften die Meisterschaft und mit ihr das Recht, besondre jüdische Innungen zu errichten. Nach §. 61. legt der gleiche Vortheil, welchen die Judenschaft mit den christlichen Unterthanen genießt, ihr auch mit diesen die gemeinschaftlichen Pflichten gegen den Staat auf. Namentlich sind nach §. 62. die jüdischen Unterthanen, wie die christlichen, zur Militairstellung geeignet und daher alle wegen der Recrutirung bestehenden Vorschriften auch auf die Juden anzuwenden; alle bis dahin wegen Geldreluirung von der Militairstellung ergange-

nen Verordnungen werden für aufgehoben erklärt. — Im Großherzogthum Baden wurde die Rechtsgleichheit der jüdischen Einwohner mit den übrigen Staatsbürgern durch das 6te Constitutions-Edict feierlich ausgesprochen und eine großherzogliche Verordnung vom 13. Jan. 1809 über die künftigen Rechte und den Zustand der Juden bezeichnete mit weiser Umsicht die Mittel, von dieser Gleichstellung ohne Nachtheil für andere Religions-Verwandte Gebrauch zu machen. — Eine herzogl. Sachsen-Meinungische Verordnung vom 5. Januar 1811 bestimmte unter gleicher Ueberschrift, die Rechte und Rechtsverhältnisse der jüdischen Einwohner. — In den preußischen Staaten hatte schon Friedrich Wilhelm **II.** bald nach Erscheinung der v. Dohmschen Schrift eine eigne Commission für eben diesen Gegenstand angeordnet und mit einer Instruction vom 10. Jul. 1787 versehen. Das Gutachten erschien am 10. Jul. 1789, blieb aber Project, weil es nicht ganz den großherzigen Absichten des Monarchen entsprach und Schwierigkeiten, deren Beseitigung dem entschloßnen Willen ein Leichtes gewesen seyn würde, für unübersteiglich erklärte. Erst ein Edict Friedrich Wilhelms des Gerechten vom 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem preußischen Staate sprach auch für diese Monarchie das hehre Wort der

Gleichstellung aus. Sämmtliche israelitische Einwohner wurden als Staatsbürger anerkannt. (§. 4. u. 6.) Es steht ihnen frei, in Städten sowol als auf dem platten Lande sich niederzulassen. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den Christen, erwerben, auch alle erlaubten Gewerbe mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften treiben. (§. 10. 11.) Sie können akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten, und der König behält sich vor, die Art und Weise ihrer Zulassung zu öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern gesetzlich zu bestimmen. (§. 8. 9.) Sie dürfen nicht mit besondern Abgaben beschwert werden, sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegenden bürgerlichen Pflichten zu erfüllen und, mit Ausnahme der Stolgebühren, gleiche Lasten wie die andern Staatsbürger zu tragen. (§. 14. 15.) Auch sind sie, gleich diesen, der Militair-Conscription oder Cantons-Pflichtigkeit unterworfen u. s. w. — Eine in dem nämlichen Jahre (unterm 22. Febr. 1812.) erlaßne Constitution zu Bestimmung einer angemessenen Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen in den herzogl. Mecklenburg-Schwerin'schen Landen würde gleiche Auszeichnung verdienen, wenn nicht ihre 5 Jahre später (1817) auf den Antrag der Ritter und Landschaft,

erfolgte einstweilige Suspension den traurigen Wechselfall aufstellte: entweder nicht reiflich genug durchdacht, oder nicht mit festem Willen beschlossen zu seyn. — Maximilian, der hochherzige Schöpfer der bairischen Constitution, machte durch ein Edict vom 10. Juni 1813 über die Verfassung der jüdischen Glaubensgenossen im Königreich Baiern die über eben diesen Gegenstand in Oesterreich und Preußen erlassenen Verordnungen mit wenigen Abänderungen zu seinen eignen. — Mit gleichem Wohlwollen erkannte eine Großerzogl. Weimar'sche, von Fürst und Ständen einstimmig bewilligte, Judenordnung vom Jahre 1823 den Israeliten dieses Landes, unter leicht zu erfüllenden Bedingungen, das volle Staatsbürgerrecht zu; selbst Ehen zwischen Personen mosaischer und christlicher Confessionen wurden unter gewissen Voraussetzungen gestattet. — In Kurhessen wurde durch eine Verordnung über die Juden vom 14. Mai 1816 allen gesetzlich aufgenommenen jüdischen Glaubensgenossen die völlige Gleichstellung mit den christlichen Unterthanen bewilligt, doch wurden diejenigen von den Vortheilen derselben ausgeschlossen, welche mit einer Concession zum Nothhandel versehen und denselben ferner zu treiben willens sind. — Im Königreiche Würtemberg stellte ein mit den Ständen berathenes Gesetz vom 25. April 1828 über die

Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden sich den freisinnigsten der bisher genannten Verordnungen einzelner Bundesstaaten wetteifernd zur Seite. Die, bei gleicher Geschicklichkeit, gleiche Tauglichkeit zu Staatsämtern wurde zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber als sich von selbst verstehend vorausgesetzt [11]). — Auch im Königreiche Hannover dämmerte den Israeliten die Morgenröthe eines glücklichen Tages. Das 18te Jahrhundert verbreitete mildere Gesinnungen gegen dieselben unter allen Classen der Staatsgesellschaft in dem nämlichen Verhältniß, in welchem reinere Religions-Begriffe den Geist und das Herz der andern Confessions-Verwandten veredelten [12]). Wie weit sich

11) Der Antrag eines Deputirten in der Ständeversammlung des Königreichs Würtemberg v. Jahre 1828, die Israeliten für die nächsten 20 Jahre von Staatsämtern auszuschließen, wurde mit 73 gegen 10 Stimmen verworfen.

12) Um nur einige Beispiele dieser mildern, mit den Härten der beiden frühern Jahrhunderte einen bemerkungswerthen Abstich bildenden, Gesinnung anzuführen, so ertheilte schon Georg I. einem Israeliten, Michael David, die Würde eines königlichen Hof- und Kammeragenten, beauftragte denselben mit Vollziehung mehrerer die Juden betreffenden Befehle und Verordnungen, und nannte ihn namentlich in derjenigen, welche die den Israeliten

im gegenwärtigen Augenblicke diese mildern Ansichten unter allen Classen der Bewohner dieses Kö-

---

des Fürstenthums Calenberg zugestandene Ernennung eines mit wichtigen Rechten begabten Rabbiners betrifft (vom 18. Dec. 1716.): Seinen „lieben, Getreuen." Man sehe Ge. Lud. Böhmer D. de officio et potestate Rabbini prouincialis in terri Bruns. Luneb. Goett. 1751. pag. 37; wieder abgedruckt in dessen Electis iur. ciu. T. 3. p. 445. — Auch Sein Königl. Nachfolger, Georg II., drückte in dem auf seinen Befehl, wie es (nach dem 3. Bande der Chur-Braunschw. Lüneb. Landesordnungen. Cap. 3. S. 439.) scheint im J. 1738 verfertigten Formular eines Schutzbriefes die ächtchristlichen, gerechtigkeitsliebenden Gesinnungen aus, welche seine erhabene Seele belebten, und als ein heiliges Vermächtniß auf die Erben seines Throns und seiner Tugenden übergingen. „Wir haben, heißt es u. a. darin, von dem unter allerhöchsten Schutz zu stellenden Israeliten — ihn und die Seinen in Unsern sonderbaren Schutz, Schirm, und Vertretung gegen ungerechte Gewalt .... auf- und angenommen, also daß er und die mitvergleiteten Seinigen zulässigen Handel nach Maasgabe der unter dem 13ten April 1723 erlassenen Verordnung ungehindert treiben mögen, sodann gleich andern Unsrer Unterthanen und Angehörigen bei Gleich und Recht geschützt und ihnen die Justiz jedesmal unverweigerlich administrirt werden solle." —

nigreichs verbreitet haben, zeigt u. a. der im Jahre 1831 von beiden Kammern der Hannö-

---

Es konnte nicht fehlen, daß der, dem Zeitalter dieser Monarchen um ein volles Jahrhundert vorauseilende, Geist der sich hier aussprach, auch auf die Geschäftsmänner dieses Landes wohlthätig einwirkte. Pufendorf, eine der ersten Zierden desselben, indem er die kaum gedachte Stelle anführt, setzt in einer Art von edler Begeisterung hinzu: Igitur quod veteres glossatores contenderunt, cum Judaeis non aequitatem sed rigorem iuris seruandum esse, admittendum non est. Bonum et aequum iuris pars est et ad omnes homines pertinet nullaque ratio intelligitur cur ad Judaeos communis iuris participes (!) non pertineat.... Quod formula ... quoque significat: „bei Gleich und Recht geschützet. Nam Gleich ad aequum et bonum pertinet. Nachdem er hierauf die Anwendung dieses Rechtsgrundsatzes auf die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rücksichtlich auf minderjährige Israeliten als jüdisches Postulat aufgestellt hat, schließt er mit dem eben so wahren als einfachen Grunde: daß Unreife des Alters und schlüpfrige Berathung eben sowohl bei jüdischen als bei andern Unmündigen Statt finde. („Quia infirmitas aetatis et lubricum consilii tam in Judaeos quam in ceteros minores conuenit"). Man sehe dessen obss. T. 1. p. 195. Schade, und zugleich psychologisch merkwürdig, daß die eben so natürliche

verischen allgemeinen Ständeversammlung einstimmig gefaßte Beschluß: die königliche Staatsregierung zu ersuchen, sobald als thunlich, Vorschläge zur Verbesserung des Zustandes der Israeliten vorzulegen: und die bei dieser Veranlassung in der zweiten Kammer von einem nun verewigten, auch als wissenschaftlicher Bearbeiter des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte dieses Landes unsterblich verdienten, Mitgliede derselben gehaltenen Rede [13]).

Wenn, dieser unläugbaren Fortschritte der deutschen Gesetzgebung ungeachtet, sich noch in mehrern Bundesstaaten, theoretisch oder practisch, eine anscheinende Gleichgültigkeit gegen die bürger-

---

Anwendbarkeit dieses wahrhaft königlichen Grundsatzes auf das Vorzugsrecht der Brautgabe bei jüdischen Frauen der Folgewidrigkeit des Verfassers entging!! (l. c. obs. 208.).

13) Unmittelbar nachher — gewissermaßen als Schwanengesang des Edlen — gedruckt unter folgendem Titel: Rede des Rath (Jo. Karl Fürchtegott) Schlegel, hierselbst gehalten in der zweiten Kammer der allgemeinen Ständeversammlung den 14ten April 1831 in Beziehung auf die Petition der Aeltesten und Vorsteher der hiesigen israelitischen Gemeinde wegen Ertheilung der staatsbürgerlichen Rechte an die Israeliten des ganzen Königreichs Hannover gegen die Uebernahme aller bürgerlichen Pflichten. Hannover 1831. 8.

liche Verbesserung ausspricht, so können wir dieses nur jener Besonnenheit zuschreiben, die dem deutschen Charakter eigen ist, und bei einigen Regierungen früher, bei andern später das Ziel erreicht. Mit vollem Vertrauen berufen wir uns in dieser Hinsicht auf die Bundesacte vom 8. Juni 1815, deren 16ter Artikel folgende hochwichtige, die Menschheit ehrende, Bestimmung enthält: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten" [14]).

14) Wie (nach Klubers Acten des Wiener Congresses. B. II. S. 535.) durch das mit der edelsten Unbefangenheit gebrauchte Wort "von" hier eine Dunkelheit veranlaßt werden konnte, läßt sich erklären; wie aber dieses — vielleicht nur künstliche — Dunkel durch irgend etwas anders, als

II.

Beleuchtung einiger neuern Bedenklichkeiten gegen die bürgerliche Gleichstellung der Bekenner des jüdischen Glaubens, besonders in Rücksicht auf den moralischen Charakter derselben, durch geschichtliche Beispiele erläutert.

Die in früherer Zeit gegen die bürgerliche Gleichstellung der mosaischen Confessions-Verwandten mit den christlichen erhobenen Bedenklichkeiten finden sich, insofern sie Widerlegung verdienen oder erfordern, schon im Allgemeinen durch die große Thatsache so vieler an Weisheit und Wohlwollen

---

durch Hinblick auf die offenkundige Absicht der erlauchten Stifter des Bundes, aus dem Geist des — früherhin selbst unter Druck und Verfolgung erseufzenden — Christenthums, und auf die Vorschriften einer gesunden Logik aufgehellt werden könne? ist nicht abzusehen. Vortrefflich heißt es im römischen Gesetzbuche: in einem Zweifelsfalle die mildere (benigniorem interpretationem) Auslegung zu befolgen, sey nicht blos das Gerechteste, sondern auch das Sicherste. (L. 192. D. (L. 17.) de reg. iur.).

mit einander wetteifernden Gesetzgebungen unsrer Tage beseitigt. Aber noch dauert in manchen Staaten eine Classe von Einwendungen fort, die um so wichtiger scheinen, je mehr sie, im innersten Heiligthum des Menschen gewurzelt, sich dem unmittelbaren Einflusse des Gesetzgebers entziehen, religiöser und moralischer Charakter der Juden. Genau zu reden, sollten beide nur ein einziges untzertrennbares Ganzes ausmachen, denn was ist Religion ohne Sittenlehre, und wo findet man Moralität ohne allen, auch nur entfernten, Einklang mit Religion? Da jedoch mehrere Gegner der Gleichstellung diesen Unterschied bei ihren Einreden beobachten, so tragen wir um so weniger Bedenken, auch in unsrer jetzt folgenden Beleuchtung demselben zu folgen, als wir dadurch auch den entferntesten Vorwurf einer feigen Schüchternheit oder Doppelzüngigkeit von uns ablehnen werden. Wir werden größtentheils Thatsachen reden lassen, die durch Offenkundigkeit oder allgemein bekannte Zeit- und Gelegenheits-Schriften beglaubigt sind, und auch hier die Auswahl des Bessern und Ueberzeugendsten zu treffen uns zur Pflicht machen, selbst eigne Beobachtungen werden wir nicht ganz unbenutzt lassen. Nur da, wo die Quellen unsrer Nachrichten das Interesse der letztern erhöhen oder weniger bekannt scheinen können, werden wir die erstern andeuten, bei etwanigen Zweifeln sind wir

auf dem angemessensten Wege zu weitern Nachweisungen bereit.

1. Religion.

Hören wir zuförderst einen Vorwurf, der wohl zu den grausamsten gehört, den man jemals den Anhängern eines nicht auf den augenscheinlichsten Unsinn und Aberglauben gegründeten Cultus gemacht hat. Er findet sich buchstäblich in einer ohne Jahrzahl, aber allem Anscheine nach gleichzeitig mit der Publikation der obgedachten preiswürdigen Bestimmungen der Bundesacte (1815. zu Frankfurt a. M.) unter folgendem Titel erschienenen Schrift: Was soll bei der neuen Verfassung aus den Juden werden? Hier heißt es S. 6: „Der Jude, wie er gegenwärtig ist, ist ein, „in jeder Hinsicht, der gesammten übrigen Menschheit sehr entfremdetes Individuum. Seine aus „den dunkelsten Zeiten unverändert und hartnäckig „beibehaltene Religion, steht im grellsten Contrast „mit den aufgeklärten Religions-Prinzipien der „gesunden Vernunft."

Vorwürfe dieser Art, in dieser Allgemeinheit, in dieser Unbestimmtheit hingeworfen, tragen ihre Widerlegung schon an der Stirn, und fallen als unerwiesen und unerweislich auf ihre Urheber zurück, die es vergessen konnten, daß Judaismus die Wiege des Christenthums ist, daß hei-

ligen Bücher der Juden auch von Christen als ein wesentlicher Theil der göttlichen Offenbarungen anerkannt werden, und daß selbst die, späterhin aufgezeichneten, jüdischen Ueberlieferungen bei allen denkenden Israeliten nur ein durchaus untergeordnetes Ansehen genießen. Schon J. H. Böhmer wünschte, die Feinde der Duldung möchten wohl bedenken, daß die jüdische Religion die Grundlage der christlichen sey [15]). Jedes allgemeine Verdammungs-Urtheil gegen die erste würde demnach zu gleicher Zeit den Grund der letztern erschüttern, und schon durch dieses folgewidrige Benehmen eine Versündigung gegen die Menschenvernunft aussprechen, welche derjenigen nichts nachgäbe, die man so freigebig dem Judenthum vorwirft. Wir geben es zu, daß das letztere, vielleicht schon seit seiner frühern Aufnahme im alten Aegypten, dem Stammlande religiöser Ceremonien, eine Menge von gottesdienstlichen Gebräuchen und willkürlichen Auslegungen in sich aufgenommen habe, die dem Bekenner eines von Menschensatzungen gereinigten Christenthums unmöglich zusagen können. Es sind Fesseln, von denen auch die letztern sich nicht rühmen können, zu allen Zeiten ganz frei gewesen zu seyn,

15) „Vtinam si qui contra tolerantiam calamos stringunt, recte perpenderent natales Christianorum qui reuera a Judaismo deduci debent." J. H. Böhmer. D. cit. §. 11.

Fesseln, die den Israeliten selbst am empfindlichsten drücken, aber nie hindern konnten, jenen ewigen Wahrheiten zu huldigen, welche die Grundlagen des zur höchsten Vollendung leitenden Christenthums bilden. „Die Religion der Israeliten, sagt ein bereits oben mit Achtung genannter Redner in der Hannöverschen allgemeinen Ständeversammlung [16]), enthält nichts, was den bürgerlichen Pflichten entgegen wäre, wie es doch mit manchen christlichen Secten der Fall gewesen ist, denen man dennoch die Bürgerrechte nicht versagte. Mit uns verehren sie in der Gottheit den allmächtigen Herrscher aller Welten, den ihre heiligen Sänger in den erhabensten Bildern darstellen. Daneben enthält ihre Religion das Gebot der Menschenliebe, welches die Anhänger derselben bereitwillig auch gegen Christen ausüben. Auch der Talmud, als der neuere Commentar des mosaischen Gesetzes, der übrigens manche gute moralische Vorschriften enthält, dürfte, so weit er noch jetzt von den Israeliten als Richtschnur ihrer Handlungen anerkannt wird, nichts enthalten, was der bürgerlichen Ordnung entgegen wäre." Wir möchten hinzu setzen, seit Josephus und Philo, diesen in ihrer Art vortrefflichen jüdischen Schriftstellern des ersten Jahrhunderts, ist uns kein Zeitalter bekannt, in welchem die viel-

16) Schlegel in der, Note 13, erwähnten Rede. S. 17.

sagende Bitte: Dein Reich komme! der Erfüllung, namentlich in Beziehung auf Juden, so nahe zu seyn schiene, als gerade derjenige, in welchem wir leben. Wir haben zwei, früherhin durch Haß und Starrsinn getrennte christliche Confessionen, deren Vereinigung noch vor einem halben Jahrhundert kaum ungestraft gewünscht werden konnte, ihren Ingrimm abschwörend, am Altare der Wahrheit sich die Bruderhand reichen sehen. Noch ein Paar Jahrhunderte, vielleicht nur noch wenige Menschenalter — und die große Vorhersagung: sie werden Eine Heerde und Ein Hirt werden, erhält auch in Ansehung der verirrten Schaafe von dem Hause Israel in einem großen, namentlich dem protestantischen, Theile von Europa ihre heiß gewünschte Erfüllung. — Jener Starrsinn, den selbst die, unter der Benennung: Wunder und Weissagungen, allbekannten Ereignisse nicht brechen konnten, ist bereits in mehrern Ländern durch die Humanität der Fürsten und Regierungen um ein Großes gemildert. Jener Messiasglaube, der es den Juden früherhin untersagte, vor der Wiederherstellung ihres längst zertrümmerten Reichs die Waffen zu ergreifen, geht dem nämlichen Schicksale entgegen, dem der ähnliche Wahn eines tausend- und mehrjährigen Reiches, welcher mehrere Jahrhunderte hindurch selbst in der christlichen Kirche seinen Sitz aufgeschlagen hatte, erlag und wie we-

nig derselbe in unsern Tagen den Israeliten hindre, seine Pflicht der Vaterlands-Vertheidigung zu erfüllen, wird sich weiter unten aus hellleuchtenden Beispielen ergeben, die zugleich den Beweis enthalten, daß beim Aufrufe zu dieser heiligen Pflicht selbst das Sabbatsgebot — in den Hinterhalt tritt. „Der Staat kann von seinen Unterthanen verlangen, schreibt ein achtungswerther Israelit dieses Landes [17]), daß sie ihn mit bewaffneter Hand, so oft er sie dazu auffordert, vertheidigen, und niemand darf sich dieser Pflicht unter dem Vorwande der Religion entziehen. Den Juden, der, irre geführt durch die grundlose Behauptung mancher Christen, oder aus eignem falschen Wahne, die väterliche Religion verbiete ihm, am Sonnabend Kriegsdienste zu leisten, am Sabbat als Soldat seine Pflicht nicht erfüllt, muß eben sowol die dafür angeordnete gesetzliche Strafe treffen, wie den Hebräer, der es sich mit Berufung auf die Gesetze Mosis einfallen läßt, in Deutschland Polygamie nach König Salomo's Beispiel zu treiben." Die Feier eines besondern gottesdienstlichen Tages kann in Privatverhältnissen hin und wieder manche Unbequemlichkeiten verursachen; auch diese werden durch die neuerdings von Paulus vorgeschlagene und von

17) Moritz Cohen über die Lage der Juden. (Hannover 1832.) S. 80.

mehrern Israeliten selbst in öffentlichen Druckschriften für wünschenswürdig erklärte, Verlegung des Sabbats auf den Sonntag, unter der Leitung weiser Regierungen, ihre volle Beseitigung finden. Wie aber dem zum Range eines Staatsbürgers emporstrebenden Bekenner des jüdischen Glaubens diese Feier ein Hinderniß an der Erfüllung seiner dem Staate schuldigen Pflichten seyn könne, ist durchaus nicht abzusehen. Die bloße Leistung des Bürgereides schließt schon die bereitwilligste Uebernahme aller Bürgerpflichten in sich, und kein äußerer Religionsgebrauch kann die Absicht haben, die Erfüllung derselben zu — hindern. Es gibt Länder und Städte, in welchen drei verschiedne Religions-Partheien an eben so verschiednen Wochentagen ihren Ruhetag feiern, der Christ am Sonntage, der Mahomedaner am Freitage, und die Juden am Sonnabend, ohne daß deshalb die Beobachtung der Pflichten gegen den Staat nur den mindesten Eintrag erlitte. Auch der, den Israeliten selbst lästige, Unterschied der Speisen, und die selbst noch von den ältesten Bekennern des — Christenthums beibehaltene, (noch jetzt bei den Christen in Afrika gleichzeitig mit der Taufe gebräuchliche) Beschneidung — beides Gebräuche, die auf einer untern Culturstuffe ihren Werth haben konnten — sind nicht geeignet, dem Israeliten einen Vorwand darzubieten, sich der Pflicht gegen den Staat zu entziehen. Dem letztern ist es

völlig gleichgültig, ob seine jüdischen Einwohner beschnitten oder unbeschnitten sich dem Dienste des Vaterlandes widmen, so lange nur ihre Redlichkeit und Treue in diesem Dienste keiner Beschneidung ausgesetzt ist.

2. Sittlichkeit.

Auch diese soll bei den Bekennern des jüdischen Glaubens in einem so tiefen Verfall sich befinden, daß es höchst bedenklich seyn müsse, sie an Rechten den übrigen Staats-Gliedern gleich zu stellen. Man wagt es zwar nicht, ihnen geradezu alle Sittlichkeit abzusprechen, aber man redet von ihnen in Ausdrücken, die über den moralischen Charakter derselben ein falsches Licht, oder vielmehr ein Dunkel zu verbreiten suchen, welches ihrer Gleichstellung hemmend entgegen tritt; „Der mo„ralische Charakter des Juden, wie er gegenwär„tig ist," heißt es in der bereits angeführten Schrift (Was soll — aus den Juden werden S. 6.) „hat durch den früher erduldeten Druck und die „dadurch nothwendig gewordene Fügung in die nie„drigsten, verächtlichsten Verhältnisse so unend„lich gelitten, daß selbst der gebildetste, fein „erzogene Jude von einer gewissen Gemeinheit und „Niedrigkeit des Geistes sich noch heutiges „Tages schlechterdings nicht losmachen kann, der„gestalt, daß die Gesellschaft eines Juden

„jedem hochherzigen Manne ein unangeneh-
„mes Gefühl gewährt. Mit einem Worte: Die
„Juden sind in moralischem Betracht eine Menschen-
„klasse, in der man die Muster von Edelmuth,
„Uneigennützigkeit, Selbstverleugnung, wahrer —
„von allen Nebenabsichten freier — Vaterlands-
„und Menschenliebe durchaus nicht aufsuchen kann."

Die erste dieser Bemerkungen erinnert an einen gewissen Pharisäer im Evangelium, den einst der göttliche Menschenfreund so unübertreffbar entlarvte. Die darin enthaltene Anklage fällt augenscheinlich auf die Ankläger zurück, welche, gewiß nicht hochherzig, jene tausendjährigen Ketten schmiedeten, deren schwer zu vernarbende Eindrücke ihnen widerlich sind. Auf jeden Fall dürfte ihr Inhalt, auch wenn er, was keineswegs zugegeben werden kann, buchstäbliche Wahrheit enthielte, nur ein Zugewicht zu den Gründen abgeben, diesem für beide Partheien unerfreulichen Verhältniß durch entschlossene Darreichung der Bruderhand — ein Ende zu machen.

Ueber die zweite Bemerkung mögen Beispiele reden, die zwar sämmtlich unter der Rubrik Menschenliebe zusammenfließen, die wir aber, um die Gegenstellung zu erleichtern, nach der — logisch unrichtigen — Reihefolge der fünf erwähnten Anklags-Punkte unsern Lesern vorführen wollen. Nur für die beiden letzten Fächer erlauben wir uns sogleich die allgemeine Bemerkung, daß wir keinen

deutlichen Begriff von demjenigen haben, was die Bezeichnung: wahre — von allen Nebenabsichten freie — Vaterlands- und Menschenliebe eigentlich ausdrücken soll. Wir dächten, wenn die Hauptabsicht auf das Gute um des Guten willen gerichtet ist, so könnte eine Nebenabsicht etwas sehr Verzeihliches seyn. Wenn der Heerführer an der Spitze seiner Armee zur Vertheidigung einer gerechten Sache allen Gefahren und Aufopferungen Trotz bietet, ist sein Heldenmuth weniger verdienstlich, wenn eine Nebenrücksicht auf den Zuwachs seines Kriegsruhms seinen Beweggründen ein Zugewicht gibt? Wenn der Staatsmann bei nächtlicher Lampe Plane zur Verbesserung der Gesetze seines Vaterlandes und zur Abstellung tausendjähriger Mißbräuche entwirft, kann seine Vaterlandsliebe für falsch und unrein gehalten werden, wenn er dabei einen Nebenblick auf die Versorgung einer liebenden Gattin und hoffnungsvoller Kinder hinfallen läßt, die ihn überleben werden, wenn er, wie ein Canning, unter der Last der edelsten Anstrengungen erliegt? Die Beweggründe menschlicher Tugenden stehen ausschließlich unter Gott und unserm Gewissen. Auch die scheinbarste gute Handlung kann im Gerichte des allwissenden Herzenskündigers und in dem eignen Bewußtseyn ihres Urhebers viel an Werthe verlieren, aber welcher Sterbliche hätte wohl ein Recht, ihr

die Anerkennung zu versagen, so lange nicht unwiderlegliche Gründe sie verdächtig machen, so lange sie, auch nur äußerlich, als ein Ausfluß edler, menschenfreundlicher Gesinnungen erscheint? Wer möchte sich nicht, wenn ihm die Lust anwandelt, gleich jenem Kirchenvater, der die Tugenden der Nichtchristen für glänzende Laster erklärte, über die Humanität fremder Glaubensgenossen den Stab zu brechen, der Worte eines heiligen Apostels erinnern: Wer bist du, daß du einen fremden Knecht richtest? —

A. Edelmuth.

1. Ein sehr reicher Kaufmann — sah sich auf einmal durch einige Bankerotte in das Unglück gestürzt, ebenfalls nicht bezahlen zu können. Leute seines Gewerbes, die darum wusten, bedauerten ihn, ohne ihm zu helfen. Ein Jude, der seit geraumer Zeit Geschäfte mit ihm gemacht hatte und in seinen Unternehmungen glücklich gewesen war, eilte zu diesem rechtschaffnen Kaufmann, zwang ihn, sein ganzes Vermögen anzunehmen, seine Schulden davon zu bezahlen und sich wieder aufzuhelfen. Wir würden dieses, an Roman gränzende, Beispiel nicht aufgenommen haben, wenn wir es nicht wörtlich von einem Schriftsteller angeführt fänden, dessen Zeugniß und ausdrückliche Versicherung in einem hohen Grade glaubwürdig sind, Iselin, in den

Ephemeriden der Menschheit v. J. 1784. B. 1. S. 367, woselbst in dem nämlichen Zusammenhange hinzugesetzt wird: „Dieser edlen That war ein Jude fähig, ihr Christen, die ihr euren braven Mitbruder leiden saht. Der Ort und Name thun nichts zur Sache. Die Geschichte ist wahr." — In der That, ein Schriftsteller kann zuweilen besondre Gründe haben, einzelne Umstände in einer Erzählung zu verschweigen, oder in allgemeinen Ausdrücken anzudeuten, ohne daß die Erzählung der wirklich mitgetheilten Thatsachen deshalb an Glaubwürdigkeit das Geringste verliert.

2. Wir erlauben uns, auf diese letztre Bemerkung gestützt, sogleich das gütige Zutrauen unsrer Leser für das jetzt folgende, so viel wir wissen hier zum ersten Male erscheinende, Beispiel in Anspruch zu nehmen, dessen buchstäbliche Wahrheit wir verbürgen und worüber wir jedem, dem daran gelegen seyn kann, das Weitere mitzutheilen bereit sind. — In einem der gelesensten deutschen kritischen Blätter war von der Dohmschen Schrift über die bürgerliche Verbesserung der Juden (1781) eine Anzeige erschienen, welche für die letztern in einem hohen Grade beleidigend war. Der Verfasser derselben, ein als philosophischer Schriftsteller allgemein geschätzter Gelehrter, hatte ihnen geradezu alle Bildungsfähigkeit abgesprochen und bei einem feindseligen Rückblick auf ihre frühere Geschichte

sogar ihre Sehnsucht nach den Fleischtöpfen Aegyptens als einen Beweis ihres Undanks gegen einen Befreier gerügt. Jene barbarischen Verfolgungen, über welche der Geschichtschreiber so gern den Schleier hinbreiten möchte, waren seiner Ansicht nach blos durch eignes schlechtes Betragen der Juden nothwendig geworden, selbst die in mehrern Ländern fortdauernde Herabwürdigung dieser Einwohnerklasse wird als eine gesetzliche Folge ihrer durchaus verdorbnen Gemüthsart — vertheidigt, und zugleich die Ueberzeugung ausgesprochen, „daß sich sogar die Zigeuner zu einem bessern Werke modeln ließen, als die Juden." Die jüdische Gemeinde an dem Wohnorte des Recensenten war über den Inhalt dieser Anzeige in einem hohen Grade erbittert und niedergeschlagen, des Eindrucks, den sie auf Dohm und jeden edeln Deutschen hervorbrachte, hier zu geschweigen. Was konnte bei einer so herabgewürdigten Menschenklasse natürlicher scheinen, als Rache? Allein weit entfernt, zu einem so unedlen Mittel ihre Zuflucht zu nehmen, gaben sich die Israeliten, namentlich an dem Wohnorte des Verfassers der Anzeige, im Stillen das Wort, die letztre, so viel an ihnen sey, durch die That zu widerlegen. Wenige Jahre nachher — es war im Sommer 1784 — verfällt der Verfasser in eine tödliche Krankheit. Ohne Glücksgüter, ohne Gattin und Kinder, war

seine Lage höchst traurig. Sein ihm gegenüberwohnender Nachbar — wir wollen ihn Nathan nennen — einer der rechtlichsten Israeliten des Orts, vergißt allen Zorn, alle Erbitterung, und schickt dem Feinde seiner Nation Speisen und Getränke, ihn auf seinem Sterbebette und in seiner, bald nachher eingetretenen, Todesstunde zu laben. —

3. Im hannöverschen Magazin [18]) findet sich folgende Erzählung unter der Aufschrift: Edelmüthige Handlung eines armen Israeliten. Am 2ten Weihnachtsfeiertage den 26. Dec. 1798, kam gegen Abend ein wohlhabender junger Mann, welcher sich mehrere Jahre bei der Armee am Rhein als Marketender aufgehalten und ein hübsches Vermögen erübrigt hatte, mit seiner Frau und deren Schwester in dem Wirthshause vor Nörten mit einen einspännigen Karren an, um daselbst einige Erquickungen bei der Kälte zu nehmen, und alsdann weiter nach der, vor Nordheim liegenden, Landwehrschenke zu fahren, wo sie die Nacht bleiben wollten.

Hier nahmen die drei Reisenden Abrede, daß die beiden Frauenspersonen mit dem Karren nach der Landwehrschenke vorausfahren, der Mann aber

18) Jahrg. 1800. Nr. 84. Der Verfasser dieser Erzählung, J. G. C. Blumhof, bemerkt, daß er dieselbe aus einer Quelle habe, deren Glaubwürdigkeit er nicht bezweifeln könne.

zu Fuße nachkommen wollte, um sich bei der strengen Kälte durch das Gehen die Füße warm zu halten. Er mogte aber wohl zu viel starkes Getränk zu sich genommen haben, denn kaum hatte er sich auf den Weg gemacht, als ihn eine solche Anwandlung von Müdigkeit überfiel, daß er sich auf einen Steinhaufen an der Landstraße niedersetzte, um in einen, dem Todesschlummer ähnlichen, Schlaf zu versinken.

Nicht lange darauf kommen zwei Bauern an ihm vorbei, sehen ihn liegen, rufen ihm zu, gehen aber mit den Worten: Na, der wird auch seinen Rausch ausschlafen wollen, an ihm vorüber.

Gleich darauf kömmt ein armer wandernder Jude aus der Gegend von Frankfurt am Main den nämlichen Weg. Kaum hat er den erstarrten Unbekannten erblickt, als er augenblicklich Anstalt macht, ihn zu retten. Als jedoch die stärksten Erschütterungen keine Spur von Leben zum Vorschein brachten, nahm der brave Hebräer den Erfrornen auf den Rücken und trug ihn mit der größten Mühe nach dem nahe gelegenen Dorfe Sudheim. Hier brachte er ihn in's erste Bauernhaus und veranstaltete sogleich, daß eine Tonne mit kaltem Wasser herbeigeschafft und der Erfrorne hineingesetzt wurde.

Nachdem dieser einige Zeit darin gesessen hatte, bemerkte man wieder Zeichen des Lebens an ihm,

und endlich that der Kranke bei der Wiederkehr seines Bewußtseyns einen so lauten Schrei, daß man es mehrere Häuser weit hören konnte. Durch die fortgesetzten Bemühungen und Veranstaltungen des braven Juden kam der junge Mann ganz wieder zu sich selbst, und nun erzählte er, daß seine beiden Reisegefährtinnen sich auf der Landwehrschenke befänden. Sogleich wurde ein Bote dahin geschickt und der junge Mann, geleitet von seinem Retter, dem Juden, folgte ihm. „Freund," sagte er zu dem letztern, „du hast mir das Leben gerettet, „nimm diese Kleinigkeit von mir an." Mit diesen Worten bot er ihm eine ansehnliche Geldsumme. Der Jude aber weigerte sich standhaft, irgend ein Geschenk anzunehmen. „Ich that nur meine Pflicht," sagte der edle Mann, „ich bin ein armer Reisen„der, und wie leicht kann mir selbst einmal ein ähnlicher Zufall begegnen."

Der Fremde hatte über 600, sage sechshundert Thaler in Friedrichsdor und Münze bei sich, aber der Israelit hatte nichts davon angerührt. Er wollte weder seinen Namen sagen, noch sich zu der von der Obrigkeit ausgesetzten Prämie melden.

4. Zu Breslau starb im J. 1785 ein Geschäftsmann in den dürftigsten Umständen, mit Hinterlassung einer unversorgten Frau und zweier unerzogenen Kinder. Unter seinen Gläubigern befand sich ein daselbst wohlbekannter Israelit, der

jedoch dem größern Publikum nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens L. J. bezeichnet wurde. Dieser hatte dem Verstorbenen zur Aufhülfe seines tiefgesunkenen Wohlstandes einen Vorschuß von 60 Thalern gemacht, und dagegen einen Schuldschein erhalten, dessen Zahlungszeit eingetreten war, ohne daß der, durch Begräbnißkosten und andre dringende Ausgaben bereits erschöpfte, Nachlaß an Baarschaft zur Befriedigung des Gläubigers hingereicht hätte. Kaum erhält dieser Letztere Nachricht von der peinlichen Verlegenheit, in welcher sich die Witwe befindet, als er ihr den Schuldschein zurückschickt, und mit folgenden, den Ausdruck der edelsten Humanität enthaltenden, Zeilen begleitet. „Ich über„sende Ihnen den Schuldschein Ihres verstorbenen „Gemahls. Sie sind mir nichts schuldig, und ich „müßte kein menschliches Gefühl haben, wenn ich „je auf die Gedanken gefallen wäre, die Bezahlung „von Ihnen zu verlangen. Seyn Sie versichert, „daß der Allmächtige gewiß für Sie und Ihre lieben „Kinder sorgen wird. Breslau den 22. Febr. 1785."

5. Im Jahr 1801 setzte ein jüdischer Glaubensgenoß in Berlin das Armendirectorium daselbst in den Stand, hundert Personen auf vier Monate wöchentlich 200 Pfund Fleisch und 100 Pf. Graupen zu verabreichen, und in dem darauf folgenden Jahre wiederholte er diese Wohlthat. Nicht blos seine Glaubensgenossen, sondern Arme jeder

Religion sollten an diesen Spendungen Antheil nehmen, und der Name des Gebers sollte — verschwiegen bleiben.

6. Der im Jahr 1821 verstorbene, als Philosoph und Menschenfreund allgemein geschätzte Feder erzählt in seiner Selbstbiographie [19]) ein Ereigniß aus seinem akademischen Leben, das wir mit seinen eignen Worten hier mittheilen wollen. Er befand sich im Jahre 1765 zu Erlangen als Hofmeister bei einem Herrn von Wöllwarth. Hier ereignete sich ein Vorfall, der auf sein künftiges Leben nicht ohne Einfluß blieb und ihm Gelegenheit gab, den Edelsinn eines Israeliten auf eine, ihm Zeitlebens unvergeßliche, Weise kennen zu lernen. „Bei einem Spazierritte, sind Feder's Worte, den wir in Gesellschaft einiger andern jungen Leute von Erlangen nach Fürth machten, war mein Wöllwarth, als er eben vor mir um eine Waldspitze sich gewendet hatte, vom Pferde gestürzt. Er in den tiefen Sand hingestreckt, und das Pferd in der Hand eines Unbekannten, war was ich erblickte, als ich um die Ecke kam. Der das Pferd hielt, war ein Jude; und meinen Baron hörte

19) J. G. H. Feder's Leben, Natur und Grundsätze. Zur Belehrung und Ermunterung seiner lieben Nachkommen, auch andrer, die Nutzbares daraus aufzunehmen geneigt sind. Leipz., Hannov. und Darmst. 1825. S. 55.

ich röcheln, wie Sterbende zu röcheln pflegen. Mein Zuruf an ihn erhielt keine Antwort; ich erwartete sein Ende und empfahl ihn und mich der göttlichen Erbarmung. In diesem Augenblicke fuhr ein Wagen mit Livree vorbei; ich bat um Hülfe, um eau de lavande — umsonst. Drei oder vier Personen gingen an uns vorbei; und was ich zu meinem Troste von ihnen zu hören bekam, waren die Worte: „ein besoffener Student." Unterdessen hatte der Jude das neben ihm liegende Fäßchen Essig geöffnet und bestrich damit meinen Zögling, (der auch, wie die Folge der Erzählung beweist, nach fortgesetzter Pflege in kurzer Zeit wieder zur Besinnung gelangte und auf dem nämlichen Pferde, mit welchem er gestürzt war, wieder zurück reiten konnte). „Das ist mir der unvergeßliche Samariter gewesen," schließt Feder, dessen Aengstlichkeit bei diesem Vorfall so viel größer gewesen war, da der Vater des Jünglings bei einem ähnlichen Sturze vom Pferde — das Leben verloren hatte.

7. Die Verdienste des Rothschildschen Hauses zu Frankfurt am Main um den europäischen Handel sind weltkundig. Weniger bekannt dürfte die edle Bereitwilligkeit seyn, mit der dieses israelitische Handlungshaus, oft ganz im Stillen und ohne alle oder mit sehr geringer Wiedervergeltung, Unglücklichen aller Stände helfend unter die

Arme griff. Die Annalen der gedachten Stadt können mehrere christliche Handels- und Geschäftsmänner nennen, welche ohne diese Hülfe ein Opfer der schrecklichsten Verlegenheiten geworden wären. Wir wollen nur zum Beispiel das Jahr 1826 in Erinnerung bringen, wo bei dem tiefen Fall der meisten Continentaleffecten selbst die größten Handlungshäuser jener Stadt in Rothschild durch ein Darlehn von 100,000 Friedrichsdor einen Retter fanden, ohne dessen helfende Hand die Ehre der dortigen Börse in ihren Grundfesten erschüttert und das Geschäft dieses Platzes, nach dem Ausspruche unpartheiischer Kenner, auf lange Zeit hinaus in Trümmer gesunken wäre.

B. Uneigennützigkeit. Ehrlichkeit.

8. Menasse Ben Israel erzählt in seiner zuerst in England, späterhin mit einer Vorrede von Mendelsohn in Deutschland erschienenen Schutzschrift für die Juden [20]) folgenden, aus der frühern Geschichte dieses Volks entlehnten, Charakter-

---

20) Vindiciae Judaeorum, or a letter in anwor to certain objections etc. 1756; deutsch unter folgendem Titel: Menasseh B. J. Rettung der Juden, aus d. Engl. mit M. Mendelsohns Vorrede, als ein Anhang zu Dohms Abh. über die bürgerl. Verbesserung der Juden. Berlin 1782. 8. S. 54.

zug. Als der . . weise Mann, R. Simeon Ben Sarah von einem Heiden einen Esel kaufte, so war unter dessen Halfter ein Juwel von großem Werth, das dem Eigenthümer unbekannt war. Als er dasselbe hernach fand, so stellte er es freiwillig und umsonst dem Verkäufer . . . wieder zu. „Ich habe den Esel gekauft, sagte er, aber nicht den Edelstein." Woher denn (wie der Midras R. Raba im Pâraset Heckel anführt) Gott, seinem Gesetze, und der jüdischen Nation Ehre erwuchs.

9. Ascher Benjamin, ein Israelit zu Berlin, hatte das Glück, Finder eines mit einer ansehnlichen Geldsumme beschwerten Briefes zu seyn. Als es ihm nicht gelungen war, auf dem Wege der Erkundigung den Namen des Absenders zu erfahren, machte er in einer dortigen Zeitung unter dem 9. December 1784 folgende, von ihm unterschriebene Anzeige: „Ich habe einen Brief mit Gelde gefunden; wer solchen verloren hat, und sich gehörig dazu legitimiren kann, beliebe sich bei mir zu melden, und selbigen nach Abzug der Unkosten in Empfang zu nehmen.

10. Bei dem schrecklichen Brande, welcher am 15. April 1803 den größten Theil der, durch ihre Verhältnisse mit Deutschland bekannten, Handelsstadt Posen in einen Aschenhaufen verwandelte, wurde unter mehrern Beispielen der uneigennützigsten Pflichterfüllung auch folgendes ausgezeichnet.

Totres, ein dortiger Israelit, hatte vor dem Brande von dem Seifensieder Hildebrand auf Rechnung für 48 Thaler Seife zum Behuf seines Handels gekauft. Beide brannten ab und retteten wenig oder nichts. Gleichwohl kam wenige Tage nach dem Brande der Israelit zu dem Seifensieder und bezahlte ihm seine Schuld von 48 Thaler. „Sie haben, sagte er zu seinem Gläubiger, weit mehr verloren als ich, denn Sie waren wohlhabender. Ich habe alles verloren, doch bin ich froh, daß ich meine Schuld Ihnen abtragen kann. Ich habe außer diesem Gelde nur noch einen Thaler. Gott wird mir ja weiter helfen."

11. Jedermann kennt die traurige Lage, in welcher sich gegen das Ende des ersten Jahrzehends dieses Jahrhunderts die Eigner holländischer Obligationen befanden. Mehrere Capitalisten sahen sich genöthigt, dieselben 55 und mehrere Procente unter den Nennwerthe wegzugeben, andere bemühten sich vergebens, zu irgend einem Preise dieselben anzubringen. Ein hiesiger Einwohner, welcher für mehrere tausend Gulden dieser Schuldbriefe zum Behuf einer Erbtheilung zu verkaufen sich veranlaßt sah, wandte sich deshalb an den, vor etwa zehn Jahren zu Hannover verstorbenen, Hofbanquier Cohen mit dem Erbieten, bei einem annehmlichen Kaufpreise auf die, seit einem Jahre rückständigen, Zinsen zu verzichten, und erhielt darauf unterm

21. Jan. 1808 das Anerbieten einer, den damaligen Preis der hölländischen Staatspapiere noch übersteigenden, Summe von 50 vom Hundert. „Doch könnte es möglich seyn, setzte der edle Schreiber hinzu, daß ich für die Obligationen etwas mehr berechnen kann, denn ich will von der gedrückten Lage meiner Mitbürger keinen Nutzen ziehen. Ihr Anerbieten, daß Sie die Zinsen nicht verlangen — nehme ich nicht an." Wir erhielten diesen Brief unmittelbar aus den Händen des Eigners. Sein Inhalt, an dessen Bekanntwerdung der Schreiber auch nicht von Weitem her denken konnte, gewährt einen lieblichen Blick in das Innerste eines Mannes, der nicht nur mit Personen aus allen Ständen dieses Landes, sondern auch mit den ansehnlichsten Handelshäusern beinahe von ganz Europa Geschäfte machte, deren Vollziehungsweise ihm die Achtung des In- und Auslandes erwarb, und noch im gegenwärtigen Augenblicke sein Andenken im Segen erhält. Sein Beispiel bestätigte eine schon von Just Henn. Böhmer gemachte Bemerkung, daß Israeliten in ihren Handelsverhältnissen nicht selten die Christen an Billigkeit übertreffen [21]).

---

21) „Constat hodie Christianos cum Judaeis qui mercaturam exercent, libertius agere solere, quam cum ceteris mercatoribus, qui non raro

12. Antigonus Sochus (von Soco, an der Grenze von Palästina), einer von den sogenannten Weisen der Mischna (**Doctor Mischnicus**), und Schüler Simeons des Gerechten, ging in seiner Theorie von der Uneigennützigkeit so weit, daß er sogar jede Rücksicht auf Wiedervergeltung nach dem Tode auf das Bestimmteste davon ausschloß. Der Mensch, lehrte er, solle Gott nicht dienen aus Hoffnung auf künftige Belohnung, noch aus Furcht bestraft zu werden, sondern aus Dankbarkeit für sein Daseyn und aus Liebe für seinen Schöpfer. Mit voller Zuversicht überließ er die ewige Fortdauer des Lebens jener Barmherzigkeit, welche den Anfang verliehen, der Glaube an ihre Gewährung konnte, nach seinem System, einen neuen Grund der Liebe und Dankbarkeit abgeben, ohne deshalb die schon an sich gewichtschweren Beweggründe eines tugendhaften Lebenswandels wesentlich zu vermehren. Wenn einige seiner Schüler, namentlich Baithas und Saddok, der Stifter einer bekannten jüdischen Schule, gestützt auf diese Empfelung jener (späterhin als moralischer Rigorismus im Gegensatz des Eudämonismus bezeichneten) Hingebung an das Sittengesetz ihrem Lehrer die Meinung beilegten, er habe

---

iniquiores in mercibus vendendis sunt quam ipsi Judaei." Ej. D. cit. §. 16.

Unsterblichkeit und ewiges Leben geleugnet, so ist es bereits unter allen Kennern der einschlägigen Litteratur ausgemacht, beide Schüler haben ihren Lehrer unrecht verstanden [22]).

C. Selbstverleugnung.

13. „Ich habe es dreimal gesehen," schreibt ein bereits mit Achtung genannter jüdischer Schriftsteller [23]), „wie einige flammländische Christen in den Fluß Flamburg in unserm Viertel (von Amsterdam) gefallen, und unsere Glaubensgenossen sich ihnen nachgestürzt, um ihnen heraus zu helfen und sie vom Tode zu erretten."

14. Im März 1785 sprengte ein russischer, nach Würtemberg bestimmter, Courier auf dem curischen Hof vor dem Schlitten eines polnischen Israeliten, Abraham Isakowitz, genannt Salawaitzeck, vorbei. Plötzlich brach unter seinem Pferde das Eis über einem Abgrunde, der es mit dem Reiter zu verschlingen drohte. Ergriffen von diesem herzzerreissenden Anblick springt der Israelit

22) Man vergl. Wolf, Bibliotheca hebraica. T. II. p. 813; Otho, Lexicon rabbin. artic. Antigonus; und P. Yung, alphab. Liste aller gelehrten Juden und Jüdinnen, Patriarchen, Propheten und berühmten Rabbiner vom Anfange der Welt bis auf unsre Zeiten. Leipz. 1817. S. 46.

23) Menasseh Ben Israel, Rettung der Juden. S. 6.

augenblicklich herzu, und es gelingt seinen angestrengtesten Bemühungen, mit Gefahr seines eignen Lebens den Versinkenden vom Abgrunde zu retten. Der Courier, welcher das Großartige dieser Handlung nicht ganz begriffen zu haben scheint, zieht seinen Beutel, sie zu belohnen. „Behaltet euer Geld, erwiedert der Israelit, was ich that, war Pflicht, deren Erfüllung keinem Menschen, ohne Rücksicht auf Religion, versagt werden darf. Der einzige Dank, um den ich euch bitte, sey dieser: daß ihr Israeliten, die ihr in gleicher Gefahr finden könntet, mit gleicher Bereitwilligkeit die helfende Rechte darreicht." Die einzige Belohnung, welche er nicht verschmähte, bestand demnach in der — Aussaat von neuen Tugenden.

15. Der königl. bairische Kreisdirector zu Landau belobt im dortigen Kreisanzeiger den Juden Wolf zu Rülsheim, welcher am 8. Jul. 1816 dem, von einem wüthigen Zuchtstier zu Boden geworfenen, dortigen Pfarrer Gerber mit eigner Lebensgefahr das Leben rettete.

D. Vaterlandsliebe. Militairdienst.

16. Bei der im J. 1688 von Wilhelm **III.** Prinz von Oranien und Statthalter der vereinigten Niederlande zur Rettung von England unternommenen Landung machte sich der amsterdamer Jude Schwarzau durch jenen patriotischen Vor-

schuß bekannt, dessen Friedrich der Große in seinen **Mémoires pour servir à l'histoire de Brandenbourg** [24]) gedenkt. Er schoß nämlich mit der edelsten Bereitwilligkeit diesem Fürsten zum Behuf seines gedachten, weltgeschichtlichen Unternehmens die Summe von zwei Millionen Gulden vor, und erhöhte den Werth dieses, für die Ausführung höchst bedeutenden, Darlehns noch durch die trefflichen Worte: „Sind Sie glücklich, so weiß ich, daß Sie mir diese Summe zurückzahlen werden, sind Sie unglücklich, so soll sie für mich verloren seyn."

17. Der im J. 1782 auf seinem Landgute in der Nähe von Charlestown ohne Verwandte in seinem 142sten Jahre verstorbene portugiesische Jude, Abraham Paiba, vermachte sein ganzes, sich auf 1,800,000 Thaler belaufendes Vermögen an milde, menschenfreundliche Stiftungen.

18. Der im Haag 1787 verstorbene Jude, Isaak Pinto, vermachte an die Generalstaaten zwei Millionen Gulden zum Besten des Vaterlandes in Krieg und Frieden; an die christlichen Kirchen aller Confessionen, sowohl in Amsterdam als im Haag, 100,000 fl.; an sämmtliche Waisenhäuser der Christen in diesen beiden Communen 250,000 fl., mehrerer andrer Legate für Personen

24) Oeuvres hist. de Frederic le Grand. Nouv. ed. Leipz. et Paris 1830. T. 1. p. 152.

und Anstalten aller Religionen hier zu geschweigen. Seinen 7 hinterlassenen Dienstboten vermachte er jedem die Summe von 10,000 fl.

19. Um die Methode von Jenner's wohlthätiger Erfindung der Kuhpocken-Einimpfung practisch kennen zu lernen, erzählt Gregoire [25]), machte der israelitische Arzt David gegen den Anfang dieses Jahrhunderts eine eigne Reise aus Holland nach Paris. Bald nach seiner Zurückkunft führte er, unterstützt von einer aufgeklärten Regierung, dieses Schutzmittel in ganz Holland ein; auch wurde auf sein Ansuchen zu Rotterdamm eine Gesellschaft zur Vacination der Armen gestiftet.

20. In der wiener Hofzeitung vom 11. Nov. 1815 wird folgender Zug patriotischer Wohlthätigkeit, auf eine für die Geber wie für die Beschenkten gleich ehrenvolle Art, zur Anzeige gebracht: „Die israelitische Gemeinde zu Mantua hat aus patriotischem Antriebe 4000 fl. W. W. zu Gunsten des Invaliden-Fonds erlegen lassen. Indem der Hofkriegsrath dieses großmüthige Geschenk zur Kenntniß Sr. M. des Kaisers und Königs bringt, kann er sich das Vergnügen nicht versagen, dafür öffentlich seinen Dank zu bezeugen."

21. Nach einer Anzeige des pesther Filial-Invalidenhauses hat die israelitische Gemeinde zu

---

25) In der, Note 4 angezeigten Schrift. S. 10.

Alt-Ofen am 22. Oct. 1814 zur Feier der Anwesenheit Sr. M. des Kaisers und der fremden Monarchen zu Ofen, 4 Invaliden-Offiziere und 100 Invaliden, nachdem sie dieselben am Eingange vor Alt-Ofen feierlich empfangen und in einen vorbereiteten Saal eingeführt hatte, an 2 Tafeln herrlich bewirthet, und nach aufgehobener Tafel jedem Unteroffizier zwei, und jedem Gemeinen einen Gulden in die Hand gedrückt; die zur Tafel nicht beigezogenen 560 Invaliden aber jeden mit 30 Kreuzer beschenkt.

22. Die mosaischen Glaubensgenossen zu Copenhagen legten auf Veranlassung des Krönungs-Festes J. J. M. M. des Königs und der Königin am 31. Jul. 1815 eine Summe von 40,000 Reichsbank-Thaler Silberwerth in königl. Obligationen zusammen, und bestimmten diese Summe zu einem Legat am Friedrichs-Hospitale für unvermögende Kranke unter dem Namen: der mosaischen Glaubensgenossen Legat für das Friedrichs-Hospital, zur Erinnerung an die Krönung Sr. M. des Königs Frederick IV. und J. M. der Königin Marie Sophie Friederike. Der Stiftungs-Urkunde zufolge soll das Capital unangetastet bleiben, von den Zinsen aber sollen auf 5 in einem eigenen Lokal aufzustellenden Betten arme Kranke unterhalten werden.

23. „Als ich vor zwei Jahren" erzählt der

zu Berlin verstorbene Probst Zöllner in seinem Lesebuche für alle Stände (1781 — 1783.) „die Armen-Collecte sammelte, kam ich unter andern zu einem alten Juden, der, an einem Tische sitzend, in einem rabbinischen Buche las. Ich sagte ihm, daß ich mit meinen Begleiter käme, um auch ihn um einen Beitrag zur Abstellung des Bettelns zu ersuchen. Er stand stillschweigend auf, holte aus einen Schränkchen einen kleinen Beutel, worin nur eine mäßige Summe zu seyn schien, und gab reichlicher, als ich erwartet hatte. Während der Zeit fragte einer von den Knaben, ob die Sammlung etwa für die französische Colonie geschähe? Indem ich ihn deshalb genauere Auskunft geben wollte, hub der Greis mit einem warmen, aber nicht heftigen Tone an: „Was fragst du für wen es ist? es ist für — Menschen. Was liegt daran, wie sie heissen? es sind Kinder unsers Vaters, und er hat es uns gegeben, wir sollen ihnen helfen in seinem Namen."

24. Als einen Beweis der zunehmenden Aufklärung unserer Zeit wurde aus Frankfurt unterm 25. Jan. 1817 gemeldet, daß zu einer in Darmstadt zu erbauenden Kirche die dortige Judenschaft 400 fl., und ein bekanntes israelitisches Handelshaus zu Frankfurt 300 Gulden unterzeichnet habe.

25. Die im Jahre 1792 zu Berlin errichtete Gesellschaft der Freunde bestand blos aus

jüdischen Mitgliedern, und hat viel Gutes bewirkt. Die vorzüglichsten Männer der jüdischen Gemeinde waren Vorsteher und Mitglieder derselben [26]). Im Jahre 1798 entwarfen diese verbundenen Freunde einen Plan zur Errichtung eines Leichenhauses und legten selbigen dem Könige vor, worauf folgende Cabinets-Ordre erfolgte, welche die ehrenvollste Anerkennung der wohlthätigen Zwecke dieser Gesellschaft enthält: „Sr. K. Majestät von Preußen, unserm allergnädigsten Herrn, ist es in der That nicht gleichgültig, daß die jüdische Gemeinde in Höchst Dero Staaten mehr und mehr einer Cultur sich nähert, die auf jeden Fall deren gesellschaftlicher Verbindung mit andern Staatsbürgern und ihrer eignen Glückseligkeit beförderlich werden muß. Die zur Erweckung mehrerer Theilnahme und Wohlthätigkeit seit 1792 in der jüdischen Gemeinde bestehende sogenannte Gesellschaft der Freunde kann daher mit Zuverlässigkeit darauf rechnen, daß Se. Majestät allen Schutz ferner ihr angedeihen lassen werde, der von Höchst Dero in Gott ruhenden Vaters Majestät bewilligt war. Noch werden S. M. mit Wohlgefallen bemerken, wenn der, aus jener Verbindung entstandene, Entwurf zu einer Leichen- und Rettungsanstalt für die Gemeinde durch deren thätigen Beitritt bald seiner ganzen Absicht

26) Anekdoten von guten Juden. Berl. (1807) S. 77.

nach ausgeführt werden kann, und wollen Höchstdieselben solches den Gesellschafts-Vorsteher Jaeck Euchel auf dessen Schreiben v. 19. Jan. mit Dank für die gegebene Nachricht bekannt machen." Berlin den 21. Jan. 1798. (auf Befehl S. M. während Höchst Dero Krankheit durch das vorgedruckte Insiegel vollzogen).

26. Zu Livorno, dem in früherer Zeit sogenannten Paradiese der Juden, und wo sie in der That von jeher mit ausgezeichneter Güte behandelt wurden, erboten sich im Jahre 1816 die Israeliten, eine Fregatte gegen die, der Schifffahrt und dem Verkehr der Völker so nachtheiligen, Barbaresken auszurüsten. Schöne Folge einer guten und gerechten Behandlung. —

27. Militairdienst. Unter dieser Benennung fassen wir eine Auswahl dahin gehöriger Beispiele zusammen, die sämmtlich einen Grad von Vaterlandsliebe bezeichnen, welcher dem Verdienste einer guten Gesetzgebung wetteifernd zur Seite steht. Daß die Juden bis nach der zweiten Zerstörung Jerusalems tapfere Soldaten waren, daß sie in den ersten vier Jahrhunderten unsrer Zeitrechnung noch unter den christlichen Kaisern mit Auszeichnung in den römischen Heerhaufen dienten, und daß sie erst seit dem Beginn des 5ten Jahrhunderts durch Verordnungen des Kaisers Honorius vom Kriegsdienste ausgeschlos-

sen zu werden anfingen [27]), glauben wir bei dem größten Theile unsrer Leser als bekannt voraus setzen zu dürfen. Indem wir uns hier auf Beispiele der neuern und neuesten Geschichte beschränken, berufen wir uns zuförderst in dem, was über Frankreich gesagt werden muß, auf dasjenige, was bereits oben (Abh. I.) darüber angeführt worden ist und setzen nur noch die Bemerkung hinzu, daß wirklich im gegenwärtigen Augenblicke Israeliten ohne Zahl als Gemeine, Unter- und Oberoffiziere, und selbst als Generale in den französischen Heerhaufen dienen, und daß niemand auch nur von Weitem daran denkt, ihnen die schweiß- und bluttriefende Ehre, ihr Vaterland zu vertheidigen — streitig zu machen.

---

27) Man sehe Cod. Theodos. L. 16 et 24 (XVI, 8.) de Judaeis . . Die erste dieser Verordnungen v. J. 404 ging noch etwas schüchtern in den Worten einher: Wir halten dafür, daß die Juden . . . von jedem Kriegsdienste zu entfernen sind. Die andere v. J. 418 läßt durch ihren Ton ihre Quelle errathen. „Den im jüdischen Aberglauben Lebenden," heißt es in derselben, „soll der Weg zu Kriegsdiensten versperrt seyn." Beide Verordnungen lassen aber provisorisch so viel Ausnahmen zu, daß man annehmen kann, ihre volle Ausführung sey bedeutend später — in gleichem Verhältniß mit dem Wachsthum des „theologischen Hasses" — erfolgt.

Von einem zu Prag wohnenden Correspondenten des allg. Anzeigers der Deutschen, **Dr.** Ign. Zeitteles, wird (in **Nr.** 179 dieser Zeitschrift vom J. 1815.) als Thatsache verbürgt, daß in der k. k. österreichischen Armee allein über 17000, sage siebenzehntausend Krieger jüdischer Nation, in verschiedenen Graden den Kampf für Recht und Freiheit im J. 1813 mitgekämpft haben. Nach einer Note des k. k. Hofkriegsraths vom 27. Mai 1815 können hoffnungsvolle junge Leute israelitischer Religion als Cadetten bei der k. k. Armee eintreten, und um so eher Beförderung zu Offizier-Chargen anhoffen, da nach den humanen Grundsätzen der österreichischen Regierung die Religion hier durchaus keinen Unterschied macht, und bereits mehrere Individuen der israelitischen Nation als Offiziere und Stabsoffiziere in der k. k. Armee dienen." In den preußischen Heeren haben ebenfalls tausende von Juden für diesen hohen Zweck freiwillig geblutet. Unzählig sind die Züge von Menschlichkeit und Vaterlandsliebe, wodurch die Juden während dieser Schmerzenszeit in diesen ersten deutschen Staaten von Niemand — übertroffen wurden. Hunderte von Juden sind mit dem Ehrenzeichen des österreichischen Kammerkreuzes, wie auch des eisernen Kreuzes der Preußen, geschmückt zurückgekehrt. Und daß selbst bei der höchsten Für-

stenversammlung zu Wien die Vaterlandsliebe und die ächte Deutschheit der Juden anerkannt wurde, spricht sich deutlich in §. 17 der Bundesacte aus. — Aus der preußischen Gesammt-Liste der in der Schlacht bei Belle Alliance gefallenen Krieger geht hervor, daß allein von der jüdischen Confession 35 Landwehr-Offiziere ihr Leben für König und Vaterland geopfert haben. Die Anzahl der gebliebenen jüdischen Soldaten läßt sich demnach leicht berechnen. — Unter den vielen edlen Zügen der Vaterlandsliebe, welche die Deutschen während des großen Kampfes für Freiheit und Recht erprobt haben, verdient das Benehmen des jüdischen Handelsmannes, Salomon Löb Sundheimer zu Manheim, ausgezeichnet zu werden. Während viele seiner Glaubensgenossen in den Reihen der Befreier Deutschlands kämpften, widmete er sich mit dem Eifer eines Krankenpflegers dem Dienste des großen, zu Manheim während acht Monaten bestandenen, Feldhospitals in den Jahren 1813 und 1814. — An den militairischen Uebungen des mainzer Bürgerchor's nahmen auch die Juden, selbst an Sabbaten und Feiertagen Theil, und bezeugten dadurch, daß sie das bürgerliche Gesetz mit dem Gesetz der Religion nicht im Widerspruch finden. — Auch in der hannöverschen

Armee dienten während des Befreiungs-Krieges mehrere Bekenner des jüdischen Glaubens als Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine, ein Umstand, der ohne Zweifel das Gewicht der, von allen Puncten des Königreichs um Verbesserung der Lage dieses Theils seiner Einwohner eingegangenen, Bittschriften — bei den bevorstehenden Berathschlagungen in der allgemeinen Ständeversammlung — verstärken wird. — In dem, von der freien Stadt Hamburg errichteten, freiwilligen Husaren-Corps befanden sich u. a. die drei Söhne des dortigen Banquiers Hedischer. — In der letzten Belagerung von Gibraltar diente, wie die Briefe über die Belagerung dieses festen Platzes [28]) berichten, ein Jude namens Hassen als Soldat freiwillig in der englischen Armee, und wagte auf dem schärfsten Posten sein Leben für König und Vaterland. Dieser brave Israelit war völlig von allen Vorurtheilen seiner Nation frei, und hatte durch langen Umgang mit gebildeten Engländern jene heldenmüthigen Grundsätze eingesogen, welche ihn zu dieser Unternehmung begeisterten. — In der merkwürdigen Schlacht vom 5ten August 1781 zwischen den Engländern und Holländern befand sich (nach v. Dohm's Berichte) [29]) auf der Flotte

28) Im hannöv. Magazin vom Jahre 1785. S. 469.

29) Ueber die bürgerliche Verbesserung d. Juden. Th. 2. S. 239.

der letztern ein patriotischer Jude, der mit ausnehmender Tapferkeit focht. Dieses Beispiel reizte noch mehrere seiner Glaubensgenossen, dem Staate, der ihnen vor allen andern bürgerliche Rechte bewilligt hatte, ihre Theilnehmung an seinem Wohl zu beweisen. Eine beträchtliche Anzahl derselben entschloß sich, freiwillig auf der Flotte zu dienen, und erhielt von dem Ober-Rabbi zu Amsterdam eine ausdrückliche Billigung dieses patriotischen Vorhabens. Er ertheilte ihnen seinen Segen und nur diese Vorschrift: daß sie den Sabbat und alle andre Gesetze und Religions-Gebräuche beobachten sollten, in so fern es die Umstände und der Dienst erlauben würden. — Bei der, in den Monaten Nov. und Dez. des Jahrs 1832 vollzogenen, Belagerung der Citadelle von Antwerpen fand sich, nach erfolgter Uebergabe, daß der gröste Theil der Belagerten aus — Israeliten bestanden habe [30]). Alle Berichte aus der Citadelle stimmen darin überein, daß die israelitischen Militairs der heldenmüthigen Garnison sich mit der größten Tapferkeit und Hartnäckigkeit geschlagen haben. Sie nahmen

30) „Les prisonniers" heißt es in einem Berichte vom 14ten Dezember 1832 „dont on a le plus grand soin, apartiennent presque tous a la religion israelite."

mit kühner Unerschrockenheit an allen Ausfällen und Gefahren Theil, und viele von ihnen wurden das Opfer ihrer edlen Hingebung für König und Vaterland. „Dieses mag dem Auslande beweisen, wird in einem holländischen Berichte bemerkt, daß wir weder religiös noch politisch getrennt sind; alle reihen sich um die Regierung, welcher Meinung und welches Glaubens sie auch seyn mögen."

E. Menschenliebe.

Nach dem bisher Gesagten noch besonders von Menschenliebe zu reden, dürfte an sich wohl in einem hohen Grade überflüssig seyn. Da aber die Vertheilung einmal gemacht (oben S. 37.) und unter der vorstehenden Ueberschrift ein eigner Abschnitt errichtet worden ist, so wollen wir auch unsrerseits einige Beiträge dazu mittheilen, um Liebe und Dankbarkeit gegen Wohlthäter, Mildthätigkeit gegen Arme und manches andre im Beispiele zu zeigen, was oben entweder nur kurz berührt wurde, oder auch, was zu gleicher Zeit unter allen oder den meisten der vier vorhergehenden Rubriken eine Stelle in Anspruch zu nehmen geeignet ist.

28. Als im Jahre 1779 in der Gegend von Düsseldorf ein Schiff mit einer großen Anzahl von Hollands-Gängern strandete, suchten sich vier Per-

sonen durch Hinanklimmen auf den Mast und Festhalten an demselben zu retten. Ein auf dem Schiffe befindlicher Jude bat einen zuletzt hinauf klimmenden Bauer, er möchte ihm erlauben, sich an seine Füße hängen zu dürfen, weil er sonst ohne alle Rettung verloren seyn würde. „Ja, antwortete der Bauer, hängt euch nur an, wenn ich nicht mehr halten kann, so ertrinken wir beide.“ Kaum hatte der Jude einige Minuten an dem Fuße seines Wohlthäters sich festgehalten, als ein Schiff erscheint, welches durch die menschenfreundliche Aemsigkeit der darauf befindlichen Wandrer die Gestrandeten von dem nahen Tode errettet. Der Jude, Isaak Moses, gab sich dem Bauer unter den wärmsten Dankbezeugungen jetzt näher zu erkennen und bemerkte zugleich in seiner Schreibtafel die Addresse des Bauers und seines Amtmanns, mit dem Versprechen, sobald als möglich ihm durch die That seinen Dank zu bezeugen. „Reiset in Gottes Namen, erwiederte der Bauer, ich that ja nur, was Menschen einander schuldig sind; dankt Gott mit uns allen, der uns vom Tode errettet hat.“ Schon hatte der Bauer diesen Liebesdienst beinahe vergessen, als nach zwei Jahren ganz unerwartet von Frankfurt am Main ein Brief nebst einem Päckchen mit Geld und Kleidungsstücken an den Amtmann des Orts abgegeben wurde, mit dem Auftrage, das darin Enthaltene dem Bauer und

seiner Familie einzuhändigen. „So lange, hieß es in dem Briefe, konnte ich meinem Wohlthäter nichts geben, weil meine Umstände es nicht litten. Oft aber habe ich seiner gedacht, und zu Gott herzlich für ihn geflehet; jetzt habe ich etwas mehr; Gott hat meine Habe gesegnet und nun muß ich an meinen guten Bauer denken." Das Päckchen enthielt 50 Stück Dukaten und vollständige Kleidung für den Bauer, dessen Frau und seine drei Kinder. Die Freude der Empfänger war ohne Grenzen, Thränen des Danks entstürzten ihren Augen. „Nun Gott vergelt's ihm, sagte der Bauer, jetzt table mir wieder einer die Juden und schelte sie alle für Schelmen! O das bin ich nicht werth, solche Güte für ein bischen Baumeln am Bein! Gott segne ihn, und mache alle Juden selig." Noch glaubte der Jude die Pflicht der Dankbarkeit gegen seinen Wohlthäter nicht ganz erschöpft zu haben; er schickte ihm noch lange nachher jährlich ein Päckchen, bald mit Geld bald mit Kleidungsstücken und Gewürz-Waaren beschwert.

29. Als im Jahre 1784 das englische Schiff **Royal George** verunglückte, so sammelten die englischen, besonders die portugiesischen Juden in London ansehnliche Summen für die Witwen und Kinder der auf diesem Schiffe verunglückten Matrosen. Manche darunter haben, nach Iselin's

Berichte[31]), jeder über 20 Pf. Sterling zur Rettung dieser Unglücklichen beigetragen.

30. Im Jahre 1785 starb zu Wien eine, wegen ihrer Mildthätigkeit in dieser Kaiserstadt und der ganzen Umgegend allgemein verehrte, Jüdin, die Gemalin des dortigen Banquiers, Freiherrn von Arnstein, geborne Itzig aus Berlin. Nicht zufrieden ihr Haus durch die edelste Gastfreundschaft auszuzeichnen, ließ sie jährlich eine Summe von 20,000 fl. unter die Armen vertheilen. In ihrem Testamente waren alle milden Stiftungen der Stadt ohne Unterschied freigebig bedacht, das geringste Vermächtniß betrug 500 fl. Bei ihrem Begräbniß strömte alles aus der Stadt und Umgegend zusammen, um ihr noch im Tode seine Liebe und Dankbarkeit zu bezeugen. Ueber 250 Wagen folgten dem Leichenzuge; nie hatte Wien einen prachtvollern und rührendern Leichenzug bei einer Person jüdischen Glaubens gesehen.

31. Noch müssen wir hier eines hochverdienten Israeliten, des im Jahre 1828 zu Berlin verstorbenen Israel Jakobson gedenken, der sich mit erstaunlichen Aufopferungen um die Bildung der Jugend und um die Veredlung des jüdischen Gottesdienstes, wie um andre menschenfreundliche Anstalten unsterbliche Verdienste erwarb. „Nie hat ein Jude — so urtheilt

31) Ephemeriden der Menschheit. 1784. B. 1. S. 367.

von ihm einer seiner gleichfalls hochverdienten Glaubensgenossen [32]) — ein Schüler unsers verewigten Eichhorn — mit größerer Selbstthätigkeit, nie mit mehr Aufopferung seiner Zeit, seiner Mittel und aller Lebensfreuden sich der Sache seiner Brüder angenommen. Der auf seine Kosten, neben einer für Knaben und Jünglinge jedes Glaubens von ihm gestifteten Schule, errichtete herrliche Tempel zu Seesen wurde am 17. Jul. 1810 mit einem ungewöhnlichen Pompe von ihm eingeweihet. Diese Feier zog nach dem kleinen braunschweigschen Flecken eine Unzahl von Zuschauern und Theilnehmern herbei. Gelehrte, Geistliche, Schulmänner, Beamte, aus vielen Orten, verherrlichten durch ihre Gegenwart, durch ihren Beifall, und durch ihre brüderliche Theilnahme — dieses, eine unglückliche Gemeinde tröstende, Fest. Hier hörte man zuerst die Töne der Orgel in der Synagoge; der wohlgeordnete Gesang guter Chöre, die Feierlichkeit des Gebets und der Kanzelvortrag vollendeten eine, bei den Juden niemals gefundne, gottesdienstliche Ordnung, die seitdem diesem Tempel eigen blieb, und ihn zum Musterbilde erhob [33]).

---

32) J. M. Jost, Geschichte der Israeliten, seit der Zeit der Maccabäer bis auf unsre Tage. B. IX. (Berl. 1828.) S. 150. Vergl. allgem. Gesch. S. 367.

33) Ebendess. Allgemeine Geschichte des israelitischen

32. Daß die, in den vorstehenden Beispielen bezeichneten, Grundsätze selbst in den Schriften der ältern — durch ihren Kleinigkeitsgeist wie durch ihre scholastischen Spitzfindigkeiten nur zu oft in's Lächerliche fallenden — Rabbinen die verdiente Anerkennung finden, dürfte, unter vielen andern, auch folgendes Beispiel beweisen, das wir aus der bereits (Note 17) angeführten Schrift von M. Cohen (S. 17) hier mittheilen wollen. Ein Heide sprach zu dem berühmten Talmudisten Hillel dem ältern: Ich wollte wol eure Religion annehmen, wenn ich sie in kurzer Zeit erlernen könnte. „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, erwiederte Hillel, dieses ist der Text, das Uebrige ist — Commentar. —

Es würde ein Leichtes gewesen seyn, die bisher mitgetheilten Beispiele ansehnlich zu vermehren, wenn wir in dieser Hinsicht eigends ältere und neuere Geschichtswerke durchgehen, oder die zahlreichen Anecdoten-Magazine ohne Auswahl und Kritik plündern wollten. Die vorstehenden werden hinreichend seyn, unsre Leser in den Stand zu setzen, die S. 37 angeführte (leider! aus der Feder eines evangelischen Geistlichen geflossene) Behauptung: „Die Juden seyen in moralischer Hinsicht eine

---

Volks, in gedrängter Uebersicht. Bd. II. (Berl. 1832.) S. 535.

Menschenklasse, in der man die Muster von Edelmuth, Uneigennützigkeit, Selbstverleugnung, wahrer — Vaterlands- und Menschenliebe durchaus nicht aufsuchen könne" — mit voller Ueberzeugung als eine augenscheinliche Verletzung der Wahrheit zu würdigen.

Sind nun diese, aus dem religiösen und moralischen Character der Juden entlehnten, Einwendungen in ihrer Blöße gezeigt, so fallen die übrigen, womit man die — bis auf die, ihrer Natur nach eine Ausnahme bildenden, Gegenstände des Cultus — völlige Gleichstellung der Bekenner des jüdischen Glaubens mit den christlichen Confessions-Verwandten bestritten hat, oder noch ferner bestreiten könnte, als ein schwacher Nachtrab von selbst in ihr Nichts zusammen. Wir wollen keine derselben namentlich anführen, weil es uns kaum glaublich ist, daß es nach so vielfachen, theoretisch und practisch im Sinne der edelsten Humanität entschiedenen, Diskussionen noch möglich seyn werde, auf dieselben zurück zu kommen, würden jedoch ohne Aengstlichkeit den Fehdehandschuh aufnehmen, wenn die Ungerechtigkeit neuer Vorwürfe uns dazu auffordern könnte. Mit Zuversicht erwarten wir von dem Genius der Menschheit, daß er die, noch in ihren Entschlüssen schwankenden, Fürsten und Völker glücklich über alle von bleichem Neide, unbrüderlichem Stolze und starrer Geistesträgheit herbeigeführten Klippen glücklich in den Tempel der Wahrheit und der Bruderliebe einführen werde. — **Moniti meliora sequamur.** Virg.